Krakauer Zeitung.

Nr. 149. Dinstag, den 3. Juli **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung"

Mit dem 1. Juli 1860 beginnt ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Juli bis Ende Sept. 1860 beträgt für Krakau 4 fl. 20 Nkr., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 Nkr. Abonnements auf einzelne Monate werden für Krakau mit 1 fl. 40 Nkr., für auswärts mit 1 fl. 75 Nkr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juni d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der k. k. Kämmerer und Kreishauptmann Adalbert Freiherr von Buol und der k. k. Bezirks-Vorsteher Franz Kopp das Kommandeurkreuz des päpstlichen St. Gregor-Ordens, der k. k. Kämmerer und jubilirte Regierungsrath Adolph Graf Barth-Barthenheim das Ritterkreuz desselben Ordens, der österreichische Unterthan und päpstliche General-Konsul in Rio Janeiro Karl v. Hochkofler das Kommandeurkreuz des päpstlichen St. Sylvester-Ordens und der k. k. Kreisgerichtsrath Nikolaus Giuriceo das Ritterkreuz dieses Ordens, der Museums-Direktor Dr. Vincenz Lazari in Venedig und der Triester Gemeinderath Dr. Saul Formiggini das Ritterkreuz zweiter Klasse des königl. Sizilianischen Ordens Franz des I., der k. k. Universitäts-Professor Dr. Friedrich Stein in Prag und der Badearzt Dr. Joseph Leiche in Teplitz den königl. Preußischen Rothen Adler-Orden vierter Klasse, der k. k. Statthaltereirath Prokop Freiherr v. Helversen und der Bürgermeister Christoph Loimann in Franzensbad das Ritterkreuz des königl. Sächsischen Albrecht-Ordens, der Badearzt Dr. Ludwig Preiß in Karlsbad das Ritterkreuz des königl. Hannover'schen Guelphen-Ordens, der Maler Felix Schiavoni in Venedig den kais. Russischen Sanct Stanislaus-Orden dritter Klasse, der Großhändler und großherzoglich Hessische General-Konsul in Wien, Friedrich Schey Edler von Koromla das Komthurkreuz zweiter Klasse des großherzoglich Hessischen Ordens Philipp's des Großmüthigen, der Maler Ludwig Libay in Wien die königl. Hannover'sche goldene Ehrenmedaille für Kunst und Wissenschaft, der Archivs-Direktor Joseph Ebert in Prag die am grünen Bande zu tragende herzoglich Sachsen-Coburg'sche Medaille für Kunst und Wissenschaft annehmen und tragen und der Wagenfabrikant Jakob Lohner in Wien den Titel eines königl. Schwedischen Hof-Wagenfabrikanten führen dürfe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. dem k. k. ersten Mundkoche, Georg Kaiser, in Anerkennung seiner vieljährigen belobten Dienstleistung, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni d. J. an dem Rosenauer Domkapitel die Vorrückung des Domherrn Martin Markovits in das Stallum des Canonicus Cantor und des Domherrn Alerius Gromer in das Stallum des Canonicus Custos zu genehmigen und den Titular-Probst, Vice-Archidiakon, und Pfarrer Johann Sztrakay zum wirklichen, dann den Vice-Archidiakon und Pfarrer Andreas Klukowszky zum Ehrendomherrn des genannten Kathedralkapitels allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni d. J. an dem Metropolitankapitel von Colocza die Vorrückung des Domherrn Marian Klassanovich in das Stallum des Canonicus Custos, des Domherrn Joseph Kovács in das Stallum des Praepositus S. Pauli de Bács, des Domherrn Anton Barakovics in das Stallum des Archidiaconus Cathedralis, und des Domherrn Johann Antunovich in das Stallum des Archidiaconus Bacsiensis zu genehmigen und gleichzeitig zu Domherren an dem genannten Kapitel den Professor der Theologie und Titular-Hofkaplan Dr. Michael Kubinsky und den erzbischöflichen Ordinariats-Sekretär Franz Lichtensteiger, und zwar den ersteren mit der Befugniß in das Stallum des Archidiaconus Tibiscanus einzurücken, den Letzteren unter Verleihung der Schulen-Oberaufsehersstelle in der Erzdiöcese Colocza, allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Justizminister hat den Komitatsgerichtsrath zu Zala-Egerszeg, Emerich v. Pribék, über sein Ansuchen zum Staatsanwalte bei dem Komitatsgerichte zu Szegszárd mit Beibehaltung seines Ranges ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 3. Juli.

Die „Preuß. Ztg." bringt einen Leitartikel über die Badener Zusammenkunft und deren wohlthätigen Einfluß auf die Klärung der deutschen Verhältnisse, in welchem sie ihre Zuversicht auf das baldige Zustandekommen einer Einigung ausspricht. Sie erklärt jedoch in einem und demselben Athem, daß von Preußens Seite kein Schritt zur Annäherung werde gethan werden. „Preußen", sagt die Preuß. Ztg., „beharrt mit voller Entschiedenheit auf seiner inneren preußischen, auf seiner deutschen Politik. Es ist nicht Willens, diese der Richtung zum Opfer zu bringen, welche bisher von einzelnen seiner Bundesgenossen innegehalten wurde. So wenig Preußen der Integrität Deutschlands zu Gunsten seiner besonderen Interessen Etwas zu vergeben gedenkt, so wenig ist es gemeint, einem leichteren Einverständnisse zu Liebe in die alte Bundespolitik einzulenken und damit die sittliche und politische Entwickelung des deutschen Volkes zu hemmen und zu gefährden. Preußen will das völkerrechtliche Band des deutschen Bundes nach keiner Seite hin erschüttern — aber die staatsrechtlichen Befugnisse, welche der Bundestag zum Schaden der deutschen Fürsten und Völker in Anspruch genommen hat, wird Preußen niemals wieder anerkennen. Es wird seine Stellung in der hessischen und in der schleswig-holsteinschen Frage nicht aufgeben; es wird danach trachten, die Kriegsverfassung des Bundes, durch welche entweder die kriegerische Action Deutschlands oder diese Verfassung selbst zu einer Täuschung wird, auf natürlichere Grundlagen zu basiren. Es wird weder den nationalen Bestrebungen des deutschen Volks entgegentreten noch den constitutionellen und nationalen Character seiner eigenen Regierung aufgeben. Das ist in Baden unzweideutig erklärt worden." Wir wollen nicht untersuchen, inwiefern auf solchen Grundlagen eine Einigung möglich, nur bemerken wollen wir, daß die Auslassung der Preuß. Ztg. nicht den Sinn der versöhnlichen und weisen Worte wiedergibt, die der Prinz-Regent in Baden gesprochen und daß es vollkommen berechtigt ist, zwischen dem Treiben gewisser Scribler und der Regierung zu unterscheiden. Es giebt, schreibt hierüber ein liberales Bairisches Blatt, der „Nürnberger Correspondent", eine Partei in Preußen, die, in ihren untersten Ausläufern in gewissen Hospitanten des Preßbureau's wurzelnd, in ihren höchsten Spitzen aber vielleicht in einflußreichere Regionen hineinragend, der Regierung des Prinzen-Regenten bei jedem entgegenkommenden und versöhnlichen Schritt, den sie ihren Deutschen Bundesgenossen entgegenthut, in die Speichen fällt und als Hemmschuh sich an die Fersen heftet. Es ist dieselbe Partei, die, als vor mehreren Wochen der König von Sachsen nach Berlin kam, sofort in der Presse verkündete, es könne sich bei diesem Besuch nicht um die Anbahnung eines Bündnisses mit Oesterreich handeln, weil von einem solchen Bündniß nicht die Rede sein dürfe; — dieselbe Partei, die, als der Prinz-Regent in seiner Thronrede die hochherzigen Worte von der „Wahrung der Rechte Anderer" sprach, ihnen die Spitze dadurch abzubrechen suchte, daß sie mit sophistischer Deutelei aus einander setzte, wasmaßen diese Worte sich nur auf Schleswig-Holstein und Kurhessen beziehen könnten; — dieselbe Partei, die, als kürzlich die Badener Zusammenkunft auf die Bahn gebracht wurde, jede Einigung Preußens mit den Mittelstaaten für verwerflich und verderblich erklärte, dafern sie nicht auf der Grundlage der unverfälschten Eisenacher Artikel (Nationalverein) abgeschlossen werde. Diese Partei, die von keiner Einigung Preußens mit Oesterreich und dem übrigen Deutschland, sondern nur von einer Ausschließung des einen und einer Beugung des andern unter Preußen wissen will, hat auch jetzt wieder die Badener Zusammenkunft in ihrem Interesse auszubeuten gesucht, indem sie, durch den Telegraphen den ersten Eindruck auf die öffentliche Meinung geschickt in Beschlag nehmend, bei den Einen das Gefühl der Enttäuschung, bei den Andern das einer siegesbewußten Präponderanz, bei Beiden die Empfindungen des Mißtrauens und der Abneigung zu erwecken suchte.

Der „Donau-Z." wird aus Paris vom 26. v. M. geschrieben: Man fängt hier an, die Badener Zusammenkunft als eine Schlappe der kaiserlichen Politik anzusehen. Es gehen allerlei fatale Gerüchte über Verständigungen zwischen Regierungen des deutschen Bundes. Diesem Umstande schreibt man die üble Laune zu, in welcher sich derselbe seit mehreren Tagen befindet. Vielleicht wird, weil die deutsche Frage vertagt ist, die orientalische Frage desto schneller aufs Tapet kommen. (Lord Palmerston, der „alte Cupido," that über dieses Fiasco des 2. Decembers die scherzhafte Aeußerung: es erinnere ihn an jenen von Selbstvertrauen erfüllten „Damentödter" (ladies killer, d. h. unwiderstehlichen homme à bonnes fortunes), der zur sicher erhofften Schäferstunde die Treppe hinaufspringt, aber, indem die Thüre auffliegt, seine Angebetene im Schooß ihrer Familie findet, umgeben von Agnaten und Cognaten bis zum fünften Grad!)

Nach einem Pariser Schreiben der „K. Z." wird die Conferenz in der schweizerisch-savoyischen Angelegenheit allem Anscheine nach zu Stande kommen, aber erst, nachdem die eben bezüglich der neuen Abgränzung zwischen Frankreich und Sardinien abgeschlossene Convention ihre Ausführung erhalten haben wird. Die Gränzbestimmungs-Commissare werden sich am 12. Juli an Ort und Stelle zusammenfinden.

Es bestätigt sich vollkommen, daß England der Einberufung einer Conferenz der Großmächte zur Regelung der savoyischen Annexionsfrage das Wort redet, und zwar in Folge des jüngsten Circularschreibens welches Hr. v. Thouvenel an die Paciscenten der Wiener Schlußacte gerichtet hat. Die britischen Repräsentanten in Wien, Berlin und St. Petersburg sind bereits dahin instruirt worden die nordischen Großmächte zu der gleichen Ansicht zu gewinnen. Nicht als ob England die geringste Hoffnung hätte von Louis Napoleon zufriedenstellende Concessionen mittelst dieser Conferenz zu erwirken. Aber es handelt sich offenbar darum für das Whigministerium einen Ausweg zu finden, durch welchen es, dem Parlament gegenüber, der schweren Verantwortlichkeit entgehen könnte, die durch das vollkommene Mißlingen der bisherigen Bestrebungen des Lord John Russell auf das gesammte Cabinet zurückfallen würde. Ein solcher Ausweg bestände darin die Annexion von Savoyen an Frankreich als eine offene Frage zu belassen, wobei die Pacisenten der Wiener Schlußacte unterdessen die Erklärung Frankreichs „die Stipulationen des Artikels 92 der Wiener Schlußacte in ihrem ganzen Umfang aufrecht erhalten und beobachten zu wollen" zu Protokoll nehmen würden. Gleichzeitig würde im Einklang mit dem erwähnten Artikel 92 der Wiener Schlußacte durch die europäische Conferenz der Schweiz erneuert das Recht bestätigt die neutralisirten Districte von Faucigny und Chablais in den durch jenen Artikel bestimmten Fällen militärisch besetzen zu dürfen. Das britische Cabinet würde darauf dem Parlament sagen: da eine wirkliche Lösung der obschwebenden Differenzen nur durch das Schwert zu erzielen war, haben wir wenigstens für die Zukunft alle möglichen Vorbehalte bedungen, und damit die aus der Wiener Schlußacte entspringenden Rechte und Pflichten förmlich gewahrt. Damit hofft Lord John Russell den parlamentarischen Sturm zu beschwören, und durch die europäische Conferenz selbst die savoyische Annexionsfrage zu Grabe zu läuten. Unter solchen Umständen wird die Conferenz eine bloße Förmlichkeit, welche in einer oder zwei Sitzungen vollends abgemacht bleibt. Die Schweiz, welche es wohl einsieht, daß sie in ihren Reibungen mit Louis Napoleon als pot de terre contre pot de fer stehen würde, ohne auf die wirksame Unterstützung irgend einer Großmacht rechnen zu können, scheint zu dem projectirten Ausweg Lord John Russells bereits ihre Zustimmung gegeben zu haben.

Aus Wien wird Reuter's Bureau gemeldet, daß Graf Rechberg in Antwort auf eine Anfrage des englischen Gesandten Lord Loftus erklärt habe, Oesterreich sei bereit, an einer Conferenz über die savoyische Frage Theil zu nehmen und die Schweiz Theil nehmen zu lassen, lege aber Verwahrung ein gegen die Zuziehung Piemonts.

Aus Bern vom 27. Juni wird telegraphisch gemeldet, daß der die savoyische Angelegenheit betreffende Bericht des Bundesrathes an die Bundes-Versammlung die Erneuerung der dem Bundesrathe am 4. April verliehenen Vollmachten begehrt.

Bekanntlich hat auf den Vorschlag Frankreichs in Betreff der Thätigkeit der europäischen Donau-Schiffahrts-Kommission Preußen beistimmend geantwortet. Wir erfahren nun, daß die Thouvenel'schen Vorschläge (vom 3. März d. J.) von sämmtlichen betheiligten Staaten mit Ausnahme Englands als der Lage der Dinge entsprechend anerkannt worden sind. Nur der englische Bevollmächtigte, Major Stockes, hat sich dagegen erklärt und ist in Mitte d. M. nach London gegangen, um seine Regierung nicht nur zur Ablehnung dieser Vorschläge zu bestimmen, sondern auch ein von ihm aufgestelltes Projekt zur Geltung zu bringen. Die englische Regierung wird ihren Entschluß fassen, nachdem sie von ihren Gesandten in Konstantinopel den eingeforderten Bericht erhalten haben wird.

Der „Moniteur" vom 29. v. M. enthält folgende Note: „Der erste Act des China-Krieges ist vollendet in der Besetzung der Insel Chusan, welche ohne Schwertstreich am 21. April in Folge einer zwischen den Befehlshabern der französischen und englischen Flotten- und Militärstreitkräfte und den chinesischen Behörden abgeschlossenen Convention Statt gefunden hat. Am selben Abend wehten die Flaggen Frankreichs und Englands zusammen von der Festung und den Hauptgebäuden der Stadt Ting-Hai. An den Straßenecken und öffentlichen Plätzen war eine Proclamation welche die Einwohner von der Besetzung der Insel in Kenntniß setzen, beruhigen und auffordern sollte, ihre Handelsgeschäfte unbesorgt weiter zu betreiben. Am Tage der letzten Nachrichten, 24. April, war die Insel vollkommen ruhig, und alles ging in größter Ordnung seinen Verrichtungen nach."

Aus Sicilien verlautet, seit Garibaldi wieder in's Feld gerückt ist, wenig von Belang, doch ist Aussicht vorhanden, daß wir in Zukunft besser als bisher unterrichtet sein werden. Die marseiller Dampfschifffahrts-Gesellschaft Marc Fraissinet Vater und Sohn hat einen regelmäßigen Dienst zwischen Marseille und Sicilien eingerichtet; am 30. Juni macht die „Provence" die erste Fahrt nach Palermo, wobei sie nur in Genua und Livorno anlegt.

Nach einer Turiner Depesche sollen die Herren Torrearsa, Pisani und Guarneri, Mitglieder des sicilianischen Ministerrathes, ihre Entlassung genommen haben. Ob diese drei Minister zurückgetreten, weil das Wahlgesetz erlassen wurde, oder welchen anderen Grund diese Krisis hat, vermögen wir aus dieser Depesche nicht zu errathen; jedenfalls aber liegt hier ein neues Symptom der in den letzten Tagen angedeuteten Zwietracht in Garibaldi's Umgebung vor. Der Fürst Torrearsa war stellvertretender Dictator und Cabinets-Präsident, Baron Pisani Minister des Auswärtigen und des Handels, und Ritter Guarneri Justizminister. Das zwischen den sicilianischen Gemeinderäthen und den jetzt im Amte gebliebenen Ministern Meinungsverschiedenheit wegen des Einverleibungsvotums bestand, hat der Adressensturm bewiesen, der bis zu Torrearsa's Eintritt ins Cabinet herrschte. Um der nicht populären Regierung von Männern, wie Crispi u. s. w., ein Ende zu machen, drangen die sicilianischen Gemeinden auf Einberufung des Parlamentes, welches, wie sie hofften, ein neues Cabinet unumgänglich machen sollte. Wir haben bereits gemeldet, daß Garibaldi dem Gemeinderath von Palermo auf dessen Adresse wegen sofortiger Einverleibung geantwortet hat, „die Einverleibung sei sein Lieblingswunsch; als großer Bewunderer des Königs Viktor Emanuel glaube er, Garibaldi, mit ihm und durch ihn werde die Einheit Italiens eine Thatsache werden; gegenwärtig erscheine es ihm, Garibaldi, jedoch noch nicht zweckmäßig, denn wenn die Einverleibung Siciliens unverzüglich erfolge, so könnte dies eine auswärtige Intervention herbeiführen, die ihn zwänge, sich zurückziehen." Mit andern Worten: Garibaldi will sich nicht durch Cavour wieder die Hände binden lassen, wie es geschah, als er in der Emilia organisirte und man ihm begreiflich machte, er möge um des Friedens mit Frankreich willen sein Amt als Oberbefehlshaber der mittelitalienischen Liga niederlegen. Bekanntlich sind seit jener Zeit Garibaldi und Fanti, der sardinische Kriegsminister, bittere Feinde.

Aus Palermo 11. Juni, schreibt ein Franzose an die Gazette du Midi: Ich kann mich kaum erholen von meinem Staunen über den Ausgang der Sache. Es herrscht in alledem ein Dunkel, und wenn Sie die neapolitanische Armee sähen, die ich eben noch besucht habe, so würden Sie sich nicht bereden können, daß solche Leute sich schlecht geschlagen haben sollen. Es geht ein Wort um, das ich nur mit allem Vorbehalt wiederhole, und dieses Wort heißt Verrath. Die Soldaten sind nur Einer Ansicht darüber; die Officiere beschränken sich darauf, zu sagen, daß im Kopfe des Obergenerals Etwas vor sich gegangen sein müsse. Wie viele Officiere hat man vor Zorn weinen sehen! Ich glaube nicht an Verrath, aber bekennen muß man, daß General Lanza weniger als ein Corporal verstanden hat. So hatte er an der Porta Termini, wo Garibaldi eindrang, nur 200 Mann, und doch hätte dieses Thor besser bewacht werden sollen, als die andern, weil es von jeher den Insurrectionen zum Einzug diente. Was vermochte diese Handvoll Leute gegen Garibaldi, der außer den Piemontesen noch 7- bis 8000 Bauern hinter sich hatte? Die Neapolitaner hielten das Feuer aus, ohne zu wanken, Garibaldi gibt Dies selber zu, aber bei einem Bajonettangriff wurden sie vernichtet. Man hatte ihnen keine Kanonen gelassen. So hatte man die Hälfte der Truppen zur Unthätigkeit gezwungen, und den übrigen Theil auf die Posten herumgestellt, ohne sie die Barricaden angreifen zu lassen. So haben die neapolitanischen Dampfer

rst in die Toledostraße geschossen, als sie leer war. So kommt am dritten oder vierten Tage Bosco mit dem neunten Jägerregiment unversehens an; in wenigen Augenblicken nimmt er acht Barricaden ein, und den Insurgenten 3 Geschütze ab; aber ein Befehl des Obergenerals gebot ihm sofort bei der Fiera vecchia Halt. So waren die Fremden-Bataillone 1 und 2, die je 500 Mann stark sind und während des Kampfes von Neapel herüber geschickt worden waren, gezwungen, mit gekreuzten Armen dazustehen.

Ein conservatives berner Blatt bringt, wahrscheinlich von einem Officier der zum Theil aus Schweizern bestehenden neapolitanischen Fremdenbataillone, einen Brief über die Uebergabe Palermo's, worin es heißt: „Die unbegreifliche Zaghaftigkeit der Generale Lanza, Salzano, Landi, Marro, Castoldo, und wahrscheinlich Verrath, ließen die tüchtigen Fremdenbataillone nicht zum Kampfe kommen und hinderten das siegreiche Vordringen der Mechel'schen Colonne. Es ist begreiflich, daß Garibaldi unter so bewandten Umständen die Capitulation in dieser Lage großmüthigst annahm. Die Officiere der neapolitanischen Armee, so wie auch die Unterofficiere liefen davon, versteckten sich, während der Soldat sich noch gut schlug; ja, man sah Officiere Arm in Arm mit Garibaldisten herum spazieren, und es wird sogar behauptet, es hätten solche die dreifarbige revolutionäre Cocarde bereits vorher in der Tasche herum getragen. Selbst der königliche Palast wäre mit 5000 Mann tapferer Truppen gegen 50.000 Insurgenten zu halten, geschweige denn mit einer Armee von 26.000 Mann nebst Fort und Kriegsschiffen."

Der plötzliche Umschlag der Dinge in Neapel findet bei der Diplomatie in Paris, die in der neuen Wendung Gelegenheit zur Einmischung wittert, Beifall und Vertrauen; die „Opinion Nationale" zieht jedoch noch stark in Zweifel, daß Spinelli die Bildung eines konstitutionellen Kabinets mit dem Herrn de Martino angenommen habe. Spinelli war im Jahre 1848 liberaler Minister, ist ein fein gebildeter Kavalier und gegenwärtig Sub-Intendant des königlichen Theaters von San Carlo. Die Ernennung des Herrn von San Martino zum Minister des Auswärtigen ist insofern glücklich, als derselbe ein routinirter Diplomat ist, der in Rom es meisterhaft verstand, gut mit Grammont und zugleich im speziellsten Vertrauen mit Antonelli zu stehen. Die Seele der neuen Richtung in Neapel ist der Oheim des Königs, der Graf von Aquilla, während der Graf von Syracus, der bekanntlich vor Garibaldi's Abfahrt von Genua genau die Politik anempfohlen hatte, welche der König jetzt auf die Fahne steckt, sich von den Plänen der „Pseudo-Konstitutionellen" fern hält und „überall gesehen wird, nur nicht bei Hofe", wie in einer neapolitanischen Correspondenz der „Independance" bemerkt wird, aus der wir auch erfahren, daß sich in Neapel ein panischer Schrecken verbreitete, und Alle, die fort konnten, auf's Land eilten, während viele Fremde Geld und Geldeswerth zu ihren Consuln brachten.

Man versichert, die englische Regierung habe in Neapel gerathen, dem Grafen von Syracus die Krone von Sicilien zu übertragen. Es bestätigt sich nämlich, daß der König nicht mehr darauf bestehe, aus Sicilien ein Vicekönigthum zu machen. Er willige vielmehr in die Errichtung eines unabhängigen Königreiches für die Insel und verlangt nur, daß der künftige König von Sicilien aus der Familie der Bourbonen gewählt werde. Abgesehen davon, daß Frankreich und Sardinien von ihrer Forderung wegen Berufung an das allgemeine Stimmrecht nicht werden abgehen wollen, muß wohl auch von Garibaldi vielfacher Widerstand erwartet werden. Man glaubt hier, er habe sich blos aus dem Grunde dem unmittelbaren Anschlusse an Sardinien widersetzt, weil er eben befürchtet, Sardinien könne durch die neue Wendung gezwungen werden, Garibaldi und den Seinen hindernd in den Weg zu treten; darum wolle er sich freie Hand lassen. Die sardinische Regierung war nicht gefaßt darauf, daß der König von Neapel auch zu einem Offensiv- und Defensiv-Bündnisse mit Piemont sich verstehen könne. Man glaubt, Herr von Martino werde neuerdings nach Paris kommen.

Aus Anlaß der dem französischen Gesandten in Neapel, Baron Brenier zugefügten Unbilde hat König Franz II., dem diese Frevelthat unter den obwaltenden Umständen doppelt beklagenswerth erscheinen mußte, dem Marquis Antonini in Paris sofort Weisung ertheilt, der französischen Regierung sein lebhaftestes Bedauern auszudrücken, und glänzende Genugthuung versprechen lassen. In Paris wird dem Unfalle Brenier's keine so große Tragweite gegeben, als man nach der Note in der „Patrie" glauben sollte. Hr. Thouvenel ist überzeugt, daß es sich da um eine Gewaltthat eines Fanatikers handle, bei welcher die Regierung weiter nicht verantwortlich gemacht werden könne. Baron Brenier befindet sich so ziemlich außer Gefahr; man soll den Uebelthäter aber noch nicht ergriffen haben.

Sitzung des verstärkten Reichsrathes vom 21. Juni.

[Authentischer Bericht.]

[Schluß.]

Der a. o. Reichsrath Dr. Polański bestätigte, daß die Grundbücher in Galizien, welche Anfangs in lateinischer und im Jahre 1848 in polnischer Sprache geführt wurden, seit 1850 ausschließlich in deutscher Sprache geführt werden, und daß es der allgemeine Wunsch der Bevölkerung sei, daß sich hierbei der Nationalsprache bedient werde.

Der Herr Justizminister erwiderte, daß ihm hierüber keine Beschwerde zugekommen und er daher nicht in die Lage gesetzt worden sei, eine Verfügung zu treffen.

Der a. o. Reichsrath v. Mailáth sprach sich nunmehr über den Gegenstand der Discussion in folgender Weise aus:

„Ich werde mich wohl hüten, in die Frage, ob das Grundbuch nothwendig sei oder nicht, worüber die Männer der Wissenschaft ohnehin in zwei Lager getheilt sind, einzugehen. Eben so wenig werde ich mich in die Details der Grundbuchs-Einführung in Ungarn einlassen, nachdem diese erschöpfend behandelt worden sind.

„Ich kann nur jener Ansicht beipflichten, welche die Einführung des Grundbuches in Ungarn in dem Augenblicke, in welchem die Zusammenlegung der Grundstücke in Aussicht stand, jedenfalls für verfrüht und das Ergebniß für unvollkommen und unverhältnißmäßig hält.

„Nur zwei Fragen, welche angeregt wurden, glaube ich nicht unbeantwortet lassen zu sollen, da mir dies mit der Pflicht und mit der Stellung, die wir hier einnehmen, unverträglich erschiene. Die eine ist die Frage der Nationalitäten. Meines Wissens gibt es in Ungarn nichts als Ungarn, sie mögen sich der deutschen, slavischen, ungarischen oder rumänischen Sprache bedienen. In dieser Hinsicht herrscht in diesem Augenblicke eine Einmüthigkeit, von welcher sich in den Annalen der Geschichte kaum ein ähnliches Beispiel verzeichnet finden dürfte, und von welcher als einem Factor der gegenwärtigen Sachlage allerdings Act zu nehmen ist.

„Die zweite Frage betrifft die Sprache. Im Gegensatze zu der Bemerkung des Herrn Bischofs von Diakovár muß ich erklären, daß auf dem staatlichen Gebiete in Ungarn meiner Ueberzeugung nach nur die ungarische Sprache die historisch, politisch und legal berechtigte ist. Es ist nicht zu leugnen, daß jetzt ein stiller, aber unaufhörlicher geistiger Kampf der Nationalitäten unter sich stattfindet, und daß dieser Kampf um so mehr gefördert wird, je größer und beschleunigter die Verkehrsmittel sind, je schneller die geistige Reife vorwärts schreitet und die Wechselwirkung sich äußert. Die Entscheidung wird vielleicht früher, als man erwartet, erfolgen, die Palme aber jedenfalls jener Nationalität zufallen, die an Cultur, Gesittung und Bildung, und zwar nicht nur an literarischer, sondern auch an politischer Bildung am höchsten steht. Soll aber der Kampf in Schranken bleiben und nicht zum physischen Conflicte ausarten, so muß er ehrlich, das Feld frei und die Waffen müssen gleich sein.

„Uebergehend auf den Antrag des Grafen Szécsen muß ich anführen, daß auch mir vom ersten Momente an die Aufgabe des Reichsrathes eine höhere zu sein schien als blos ein erweitertes Bureau zu sein in einem Staate, der ohnehin an dem Ueberflusse der Bureaus krank darnieder liegt. Ich glaube nicht, daß wir blos die Aufgabe haben, Erläuterungen über Erläuterungen zu registriren, sondern ich präcisire die Hauptaufgabe des verstärkten Reichsrathes in folgenden drei Hauptrichtungen:

1. Wiederherstellung des in der letzten Zeit arg gestörten geistigen Friedens.

2. Auf Grundlage des wiederhergestellten Friedens die Anbahnung eines gedeihlicheren Zustandes des Staatsorganismus, und

3. mit diesem und durch diesen eine dauerhafte und nachhaltige Besserung und Regelung des Staatshaushaltes.

Der erste Punkt wird meines Erachtens nur erreicht durch einen freundschaftlichen Meinungsaustausch, durch die Verständigung und Vermittlung bei entgegenstehenden Meinungen, durch das Aussprechen und Festhalten der inneren Ueberzeugung, daß die Achtung der Rechte Anderer nie eine Schmälerung der eigenen Interessen in sich begreife, sondern vielmehr die sicherste Gewähr für Wahrung der eigenen Rechte bildet.

„Bezüglich des zweiten Punktes, nämlich der Herstellung eines gedeihlichen Zustandes des Staatsorganismus wird schon der frische geistige Hauch, der unsere Versammlung durchweht, und der sein Echo auch in der Bevölkerung findet, die Erschlaffung, in der dieselbe jetzt existirt, beleben und statt der Apathie, der Theilnahmslosigkeit und dem passiven Widerstande eine selbstbewußte, lebenskräftige und werkthätige Theilnahme der Bevölkerung an den öffentlichen Angelegenheiten hervorrufen, welche dann von selbst eine wirksame Kontrole abgeben kann, wie sie in Bezug auf den dritten Punkt zur definitiven Regelung des Staatshaushaltes unbedingt nothwendig erscheint.

„Nachdem diese Aufgabe nur gelöst werden kann, wenn den dem Budget-Komité überwiesenen großen Prinzipienfragen nicht vorgegriffen würde, so trete ich dem Antrage des Herrn Grafen Szécsen bei."

Der a. o. Reichsrath Bischof Stroßmayer erwiedert auf die Bemerkungen des Vorredners die folgenden Worte: „Die einheitliche Gestaltung Oesterreichs liegt gewiß in dem Wunsche Aller; sie ist, glaube ich, eine Nothwendigkeit, und da ich in jeder Nothwendigkeit, möge sie moralischer oder physischer Natur sein, den Ausdruck eines höheren Willens sehe, so halte ich die einheitliche Gestaltung Oesterreichs für ein wahres Gebot der göttlichen Vorsehung. Oesterreich hat eine Europäische Mission, und die göttliche Vorsehung hat eben an den Bestand Oesterreichs Fragen von höchster Wichtigkeit geknüpft, welche ohne Oesterreich lösen zu wollen, ein Eingriff in die höhere Ordnung der Dinge wäre und zum eigenen Schaden gereichen müßte. Eben aber weil Oesterreich in der Völkerfamilie Europa's hochwichtige Zwecke zu verfolgen hat, muß es ein einheitlicher Staat, muß es mächtig, stark und angesehen sein, und damit es mächtig, stark und angesehen sein könne, muß es vor Allem einig sein.

„Von dieser Ueberzeugung geleitet, muß ich mich dahin aussprechen, daß Oesterreich in seiner einheitlichen Gestaltung so eingerichtet sein soll, daß jede Nation, jeder Volksstamm, er möge dieser oder jener sein, eine sichere Bürgschaft seiner nationalen, volksthümlichen Institutionen finde.

„So gerne ich die billigen und gerechten Wünsche der Ungarn unterstütze, so kann ich mir doch auch in Ungarn eine gedeihliche Gestaltung des öffentlichen Lebens nicht denken, wenn im Gebiete dieses Lebens nur ein Volksstamm Berechtigungen haben soll und die übrigen nicht.

„So wie es ein allgemein anerkannter Grundsatz ist, daß die persönliche Freiheit jedes einzelnen Staatsbürgers von Niemanden angetastet werden darf und vom Staate geschützt werden soll, ebenso hat auch jede Nation und jeder Volksstamm das Recht zu fordern, daß seine Freiheit in der Entwicklung nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern geschützt und unterstützt werde. Jeder Staat hat die von Gott erhaltene Verpflichtung, diesen Schutz und diese Unterstützung zur Geltung zu bringen. Wenn wirklich der Rumänische und der Slovakische Vokstamm auf einer niederen Stufe der Kultur stehen sollten, so hat die Staatsregierung die doppelte Pflicht, dahin zu wirken, daß die Bildung dieser Volksstämme gehoben werde, damit alle mit Einer Gesittung in brüderlicher Eintracht treu um unsern Herrn und Kaiser geschaart zur Erreichung des hohen Zweckes zusammenwirken können. Werden jedem Volksstamme dieselben Lasten, dieselben Pflichten auferlegt, von jedem dieselben Opfer gefordert, so sehe ich nicht ein, warum die auf einer niederen Kulturstufe stehenden Stämme im staatlichen Leben nicht eine gleiche Geltung und Berechtigung finden sollten."

Der a. o. Reichsrath Bischof Freiherr v. Schaguna spricht sich nunmehr in folgender Weise aus:

„Aus Anlaß der Aeußerungen einiger sehr verehrten Mitglieder des hohen Reichsrathes halte ich mich für verpflichtet, auf die allgemein bekannte Thatsache hinzudeuten, daß seit einigen Dezennien in Oesterreich das Nationalgefühl bei den minder gebildeten Volksstämmen eben so wie bei den gebildetsten rege geworden ist, daß jeder Volksstamm unablässig bemüht ist, seine Nationalität und Nationalsprache zur Geltung zu bringen, — daß die im verhängnißvollen Jahre 1848 in dieser Hinsicht gefährdet gewesenen Nationen den Kampf mit ihren Widersachern ehrlich aufgenommen und ausgefochten und sich endlich an Se. k. k. Apostolische Majestät um Schutz für ihre Nationalität und Sprache gewendet haben. Ihr Vertrauen auf die Allerhöchste Person Sr. Majestät wurde durchaus nicht getäuscht, und der erhabene Monarch sprach nach Erwägung der Verhältnisse des einheitlichen Oesterreichs das gerechte und heilige Prinzip der Gleichberechtigung aller Nationalitäten nicht nur selbst aus, sondern befahl auch seinen Organen die Durchführung desselben.

„Als ein Freund und Verkündiger des Friedens will ich die hier gehörten entgegengesetzten Meinungen nicht einzeln widerlegen, muß es aber als einen Irrthum erklären, wenn behauptet wurde, daß es unter dem Szepter Oesterreichs noch eine Nation gebe, die einer andern Nation zu Liebe bereit wäre ihre Nationalität, ihre Sprache und ihre politische Existenz überhaupt aufzuopfern. Zwar hat es in der Welt immer Renegaten gegeben und auch heute noch gibt es solche in politischer Beziehung unentschiedene und schwache Charaktere unter den Einzelnen. Von ganzen Volksstämmen gilt dies jedoch in keiner Weise. Wenn ich mir eine Bitte erlauben darf, so wäre es die, daß jeder Nationalitäten- und Sprachenkampf geendigt werden möge. Derselbe erschiene nach der von Sr. Majestät ausgesprochenen Gleichberechtigung aller Nationalitäten ohnehin unbegründet und könnte nur zum größten Nachtheile für die Oesterreichischen Nationen gereichen. Wer dafür das Wort ergreift, der ist, ich sage es ohne Anstand, kein Freund des Friedens, kein Freund der Verträglichkeit und der Brüderlichkeit, kein Freund des einheitlichen Oesterreichs. Wie wäre es möglich, die von Sr. Majestät bei Gelegenheit des Empfanges der Reichsrathsmitglieder angedeutete gleiche Berechtigung aller Volksstämme und Länder so wie ihre Verbindung in brüderlicher Eintracht zu einem mächtigen Ganzen in Ausführung zu bringen, wenn eine Nation die andere auffordern wollte, ihre Sprache — das wahre Zeichen des politischen Lebens — aus gewissen Privatrücksichten aufzugeben! Durchdrungen von patriotischen Gefühlen muß ich meine Ueberzeugung offen dahin aussprechen, daß jede Nation in Oesterreich heute von der Nothwendigkeit erfüllt ist, für ihre Nationalität, ihre Sprache und ihre politische Geltung in brüderlicher Absicht zu sorgen, ohne die anderen Nationen dabei beeinträchtigen zu wollen."

Der a. o. Reichsrath Bischof Korizmits sprach sich ganz im Sinne des Antrags des Herrn Grafen Szécsen aus, indem er beifügte, daß, nachdem Se. Majestät durch die Allerhöchste Entschließung vom 19. April d. J. das in's Lebentreten der Landesvertretungen in Aussicht zu stellen geruht habe und demzufolge das Königreich Ungarn sich der bestimmten Hoffnung hingebe, in kurzer Zeit seine durch Jahre unterbrochene legislatorische Thätigkeit mit erneuter Kraft und Hingebung wieder beginnen zu können, — die vorliegende Grundbuchsordnung füglich der Landesvertretung Ungarns überwiesen werden dürfte.

Der a. o. Reichsrath v. Mailáth erbat sich hierauf noch das Wort zu folgender persönlicher Bemerkung:

„Wenn ich einen geehrten Herrn Vorredner richtig verstanden habe, so mag ihn die von mir ausgesprochene individuelle Ansicht unangenehm berührt haben. Ich muß aber bemerken, daß sich in Ungarn Jeder für einen Ungar hält, welcher Sprache er sich auch bedienen mag. Es mag sein, daß die Ansicht des Herrn Vorredners die richtige ist, aber ich berufe mich diesfalls auf die allgemeine Stimmung."

Da der a. o. Reichsrath Bischof Freiherrn v. Schaguna sich dagegen auf die Stimmen der übrigen Nationen außer den Ungarn berief, so erklärte der a. o. Reichsrath v. Mailáth, daß die Folge entscheiden werde wer in dieser Hinsicht die Mehrheit der Stimmen auf seiner Seite habe. Uebrigens habe er nur für Ungarn dasjenige in Anspruch genommen, was der Herr Bischof von Stroßmayer für Slavonien und Kroatien beansprucht habe, in jeder anderen Beziehung theile er vollkommen die Ansicht des zuletzt genannten Herrn Bischofs.

Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident brachte nunmehr den von dem a. o. Reichsrath Grafen Clam gestellten Antrag auf Schluß der Debatte zur Abstimmung, worauf dieser Antrag von allen Mitgliedern mit Ausnahme des Reichsrathes Freiherrn v. Salvotti durch Erheben von ihren Sitzen angenommen wurde.

Nachdem ferner der a. o. Reichsrath Bischof Stroßmayer mit Rücksicht auf den bereits erfolgten Schluß der Debatte auf seine weiteren Bemerkungen zu verzichten erklärt hatte, forderte Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident diejenigen Mitglieder, welche für den von dem Herrn Grafen Szécsen gestellten und nochmals abgelesenen Antrag stimmen wollten, auf, sich von ihren Sitzen zu erheben. Da sich 33 Reichsräthe durch Aufstehen für diesen Antrag erklärten, so erschien derselbe als angenommen.

Hierauf stellte Se. kais. Hoheit die weitere Aufforderung an die Versammlung, die Stimmzettel zur Wahl des siebenten Mitgliedes für das Grundbuchs-Komité abzugeben, wonach sich für den a. o. Reichsrath Freiherrn v. Petrinó 23, als die meisten Stimmen, ergaben.

Demnach wurde der a. o. Reichsrath Freiherr v. Petrinó mit Stimmenmehrheit als Ersatzmann des ausgetretenen Grafen Bárkoczy für das Komité der Grundbuchsordnung gewählt.

Nun wurde von Sr. kais. Hoheit die Sitzung geschlossen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 2. Juli. Das Ministerium des Innern hat die Errichtung von Gemeinde-Sparkassen zu Nagy-Bania in Ungarn und zu Leoben in Steiermark genehmigt.

Der kaiserl. türkische Gesandte, Fürst Kallimaky, ist in's Bad nach Teplitz abgereist.

Die in der Sitzung des verstärkten Reichsrathes vom 21. v. M. von dem Grafen Majlach gemachte Aeußerung, „in Ungarn leben nur Ungarn" findet selbst in ungarischen Blättern mißbiligende Beurtheilung. So sagt der „Pesti Naplo" wir sind der Meinung, daß die Worte, welche der Herr Reichsrath Georg v. Majlath der Jüng. in der Sprachfrage gesprochen, sowie die Debatten, die sich daraus entwickelten, jener schönen Eintracht und brüderlichen Liebe, welche die Einwohner Ungarns ohne Unterschied der Sprache vereint und wetteifernd bereit ist, sich in wechselseitigen Konzessionen auszuzeichnen, nicht zum Nutzen gereichen können."

Aus Verona wird gemeldet, daß die Hauptuntersuchung in dem Unterschleifprocesse beendigt ist und das Urtheil bald erfolgen dürfte. Als Gerücht circulirt die Nachricht, daß die piemontesische Regierung zwei von österreichischen Behörden verhaftete Lieferanten ausgeliefert habe.

Der an die Stelle des verstorbenen Romanschriftstellers Herrn G. R. James zum englischen Generalconsul in Venedig ernannte englische Consul von Palermo wird im Laufe der nächsten Woche erwartet und hat bereits die Wohnung seines Amtsvorgängers gemiethet. Derselbe gilt in politischer Hinsicht für das Gegentheil des verstorbenen Herrn James, der bekanntlich mit den Italienissimi nicht besonders sympathisirte, und es wird daher an gewissen Orten seiner Ankunft mit Spannung entgegengesehen, da er für einen besondern Günstling Lord Palmerstons gilt.

Deutschland.

Aus Baden, 28. Juni, wird der „Karlsr. Z." geschrieben: Vorgestern Abends gaben der Großherzog und die Großherzogin einen Thee auf Schloß Eberstein, an welchem der König von Baiern, die Kronprinzessin von Sachsen, der Fürst zu Hohenzollern, die Fürst zu Hohenzollern und die Prinzessin Marie von Baden, Herzogin von Hamilton, so wie die Fürstin von Fürstenberg Theil nahmen. Um 10 Uhr traf Se. königl. Hoheit der Prinz-Regent von Preußen wieder hier ein. Gestern Nachmittags fand große Tafel im großherzoglichen Schlosse Statt, bei welcher außer den obengenannten höchsten Herrschaften der Prinz-Regent von Preußen, Se. Majestät der König von Württemberg und der Großherzog von Oldenburg anwesend waren. Heute werden die Kronprinzessin von Sachsen, der Fürst zu Hohenzollern und die Prinzessin Marie von Baden, Herzogin von Hamilton, nach Mannheim reisen in Angelegenheiten der Erbschaft der Frau Großherzogin Stephanie. Eben so verläßt heute Se. königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg die hiesige Stadt, um über Wildbad nach Oldenburg zurückzukehren.

Das Gerücht von einer Zusammenkunft des Kaisers von Rußland mit dem Prinz-Regenten von Preußen bei einer Auerochsenjagd in Polen wird von preußischen Blättern als unbegründet bezeichnet. Es wird dagegen als wahrscheinlich angesehen, daß der Kaiser Alexander seine erlauchte Mutter persönlich aus Wildbad abholen und bei dieser Gelegenheit den Regenten auf deutschem Boden sehen wird.

Frankreich.

Paris, 28. Juni. Prinz Napoleon und Prinzessin Klotilde statteten gestern dem Kaiser und der

Kaiserin einen Besuch in Fontainebleau ab. Die kirchliche Trauerfeier für den Prinzen Jerome wird durch den Kardinal-Erzbischof von Paris geleitet, die Leiche auf dem Wege zur Kirche aber von der Geistlichkeit der Invaliden begleitet werden. Das Leichenbegängniß wird Dienstag, 3. Juli, um 11 Uhr Morgens, stattfinden. Von der Nationalgarde sind 22 Bataillone zur Theilnahme aufgeboten worden. Sie werden nebst den Truppen Spalier bilden und zwei am Ende des Leichenzuges stellen. — Man versichert, Prinz Jerome habe den größten Theil seines Vermögens dem Prinzen Napoleon und nur einen geringen Theil der Prinzessin Mathilde hinterlassen. — Es heißt, daß in diesem Augenblicke wieder Unterhandlungen in Wien bezüglich der Auslieferung der sterblichen Ueberreste des Herzogs von Reichstadt eröffnet seien. — Ein Attaché des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hat Paris verlassen, um sich nach China als Ueberbringer neuer Vollmachten für Baron Gros, der alle seine Papiere beim Schiffbruche des „Malabar" verloren hat, zu begeben. — Gestern ist in der Kommission der Legislativen das Lumpensteuergesetz berathen und fast einstimmig so abgeändert worden, daß seine Verwerfung unausbleiblich scheint. — Der Minister des Innern hat das Ansuchen des Bischof von Arras, Msgr. Parisis, der, wie mehrere andere Bischöfe, mehrfach um Zurücknahme des Verbots für die Tageblätter, bischöfliche Mundements zu veröffentlichen, eingekommen war, bewilligt. Die Presse, sagt er in seinem Schreiben, kann von nun an die bischöflichen Mandements nicht nur veröffentlichen, sondern auch frei besprechen. Den Mißbrauch dieser Freiheit so viel als möglich zu verhindern, werde ich gewiß von den mir übertragenen Befugnissen Gebrauch machen, aber auch um so mehr wirken können, wenn die bischöflichen Acte, scrupulös auf geistliche Dinge beschränkt und aufrichtig vom Geiste des Friedens, der Mäßigung und des Gehorsams gegen die Landesgesetze beseelt, durch ihre hohe Weisheit künftig den Leidenschaften und den Heftigkeiten der täglichen Polemik zu imponiren wissen. — Im Lager bei Chalons haben bereits die großen Manöver begonnen. Man glaubt, daß der Kaiser im Monat Juli das Lager besuchen wird. — Das vielfach verbreitet gewesene Gerücht, daß die Regierung eine Anleihe zu machen gedenke, wird vom amtlichen Blatte für vollkommen falsch erklärt. Die von der letzten Fünfhundert-Millionen-Anleihe übrig gebliebenen 160 Millionen sind gestern von der Legislative mit 239 gegen 7 Stimmen auf die Ausführung großer, gemeinnützlicher Arbeiten, wie es der darauf bezügliche Gesetzentwurf besagt, angewiesen worden. Ein Senatsconsult vom 18. Juni hat das vincenner Gehölz, welches bisher Krongut gewesen, zur Staats-Domaine erklärt. — Gestern haben die Advocaten von Paris über die Frage discutirt, ob die Departements-Präfecten oder der Policei-Präfect von Paris das Recht haben, auch in dem Falle, wo ein Verbrechen auf frischer That nicht vorliegt, Briefe auf der Post zu confisciren. Die Majorität hat die Frage schließlich verneint.

Spanien.

Die Erklärung, durch welche Graf **Montemolin** die während seiner Gefangenschaft in Tortosa ausgestellte Thronentsagungsacte annullirt, lautet nach der „Independance belge" wie folgt: „Don Carlos von Bourbon und Braganza. In Anbetracht, daß die Acte von Tortosa vom 23. April 1860 das Ergebniß außerordentlicher und exceptioneller Umstände war; in Anbetracht, daß sie in einem Gefängnisse verfaßt und in einem Augenblick unterschrieben, wo uns jeder Verkehr untersagt war, keine jener Bedingungen erfüllt, welche ihre Giltigkeit erheischen würde, und somit nichtig, illegal und nicht ratificirbar ist; in Anbetracht, daß die Rechte, von denen sie handelt, nur Personen zukommen können, welche dieselben kraft des Grundgesetzes, aus denen sie entspringen, besitzen, und welche durch dieses Gesetz berufen sind, dieselben in ihrer Reihenfolge und ihrer Zeit auszuüben; in Anbetracht der Meinung der competenten Rechtsverständigen, die wir um Rath befragt, und der Mißbilligung, welche unsere besten Diener uns wiederholt ausgedrückt haben; nehmen wir die erwähnte Acte von Tortosa vom 23. April 1860 wieder zurück und erklären sie für null und nichtig. — Gegeben zu Köln, 15. Juni 1860. — Carlos, Graf Montemolin."

Das betreffende Actenstück, das Don **Juan** unterzeichnet hat, ist laut der Indépendance genau in denselben Ausdrücken abgefaßt.

Großbritannien.

London, 28. Juni. Der Prinz-Gemahl war gestern Mittag nach Oxford gefahren, um bei der Versammlung der „British Association," deren Jahrespräsident er gegenwärtig ist, anwesend zu sein. Das Sheldonian-Theater, in welchem die Sitzung stattfand, war schon um 3 Uhr von Gästen, deren dritter Theil aus Damen bestand, gefüllt. Sie empfingen den Prinzen, der nach 4 Uhr eintrat, mit lebhaftem Zurufe. Im Laufe des Nachmittags hatte der Prinz von Wales den Grundstein zu einer neuen Kunstschule für Arbeiter gelegt, die auf der Stelle des einst so berühmten Vauxhalls zu stehen kommt. Es war das erste Mal, daß der präsumtive Thronerbe bei einer Ceremonie dieser Art die Hauptrolle übernahm. Der 22jährige Jahrestag der Krönung Königin Victoria's wurde heute, wie gewöhnlich, durch Festgeläute und Kanonensalven den Einwohnern Londons ins Gedächtniß gerufen.

Der Prinzgemahl, nachdem er in ausführlicher Rede der „Freiwilligen" und ihrer glänzenden Haltung gedacht, trank auf das Wohl und die Gesundheit des Cabinets. Hierauf erwiderte Lord Palmerston jovial wie immer: „Als E. k. H. den Freiwilligen so gerechte Complimente machte, haben wir, J. M. getreue Minister, einen Theil dieser Complimente im Stillen auf uns bezogen. Wir sind ja auch Freiwillige (Heiterkeit), wir übernehmen ja auch schwere Pflichten, und zwar ganz ungezwungen, mit dem besten Willen von der Welt. (Beifall und Lachen). Das eigenthümliche bei unserem Corps ist, daß unter allen Mitgliedern allezeit ein ganz kleiner innerer Krieg wüthet. Flectimur inquam, et resurgemus. (Lachen und Beifall). Dem Lande aber gereicht es zum großen Comfort, daß wenn ein Detachement vom Posten abzieht, immer gleich (mit einer bezeichneten Handbewegung nach dem gegenübersitzenden Lord Derby) ein anderes bereit ist, ihn zu besetzen. (Anhaltendes Gelächter). Wir unsererseits haben allenfalls über das Eine zu klagen, daß unsere Dienstzeit weder so lang noch so zuverlässig als die des Heeres und der Flotte ist; aber E. k. H. bemerkte sehr weise, daß es für uns höchst ersprießlich ist, von unseren schweren Dienstpflichten abgelöst zu werden, bevor unsere menschliche Natur uns für dieselbe untauglich macht. (Lauter Beifall). Wir, die constitutionellen Räthe der Krone, interessiren uns folgerecht am lebhaftesten für die ehrenwerthe Brüderschaft, die uns eben so herrlich bewirthet, denn sie hat die Aufgabe, dem verirrten Reisenden mit Leuchtthürmen, Bojen u. dgl. über Sandbänke und Untiefen hinweg zu helfen, und von allen Verirrten der Welt hat derlei Wahrzeichen gewiß Niemand nöthiger, als diejenigen, deren Gesundheit von S. k. H. jetzt ausgebracht wurde. (Beifall).

Die **Reise des Prinzen von Wales nach Amerika** betreffend, ist Folgendes bestimmt: Der Prinz verläßt den Hafen von Devonport am 10. Juli an Bord des „Hero," Capitän G. H. Seymour, dem sich die beiden Regierungs-Dampfer „Ariadne" und „Flying Fish" anschließen. Ihn begleiten der Colonial-Minister Herzog v. Newcastle, der Lord Haushofmeister der Königin (Lord Steward) Earl of St. Germans, des Prinzen Hofmeister, Generalmajor Hon. R. Bruce, seine beiden Stallmeister, Major Teesdale und Capitän Grey, nebst dem Leibarzt Dr. Acland. Den Herzog von Newcastle begleitet sein Privat-Secretär Mr. Engleheart. Der Prinz wird zuerst in St. Johns auf Neufaundland ans Land gehen, Neu-Schottland besuchen, nach Neu-Braunschweig und den Prinz Eduards-Inseln gehen, und auf dem Wege von St. Lawrence nach Quebec kommen. Montreal dürfte er am 23. August erreichen und wenige Tage darauf die Victoria-Brücke festlich eröffnen. Bei dieser und bei anderen festlichen Veranlassungen wird Se. k. H. die Königin vertreten, Levers halten und in den verschiedenen Städten der Colonie Adressen und Deputationen in Empfang nehmen. Dann aber tritt er unter dem Titel eines Baron Renfrew über die Grenze der Vereinigten Staaten, um daselbst die sehenswerthesten Städte und Punkte zu besuchen, unter Anderem auch Washington, wohin er durch ein eigenhändiges Schreiben des Buchanan an die Königin geladen wurde, und New-York, von wo eine Einladung des Stadtrathes seit längerer Zeit an den Prinzen ergangen ist. Gegen Mitte oder Ende October wird Se. K. H. in England zurückerwartet.

Um die nöthigen Vorbereitungen für den im kommenden Monate in London abzuhaltenden **statistischen Kongreß** zu besprechen, hat die dazu bestimmte Kommission dieser Tage unter dem Vorsitze des Handelspräsidenten Milner Gibson eine Berathung gehalten. Die Sitzungen werden vom 16. bis 21. inklusive in Somerset-House stattfinden. Lord Brougham, Lord Shaftesbury, Earl Stanhope, Lord Stanley, Herr Kutt und Herr Graham sollen eingeladen werden, den Vorsitz der sechs Sektionen zu übernehmen. Was außerdem geschehen soll, um den Gästen den Aufenthalt in London angenehm zu machen, darüber hat der Ausschuß sich noch nicht geeinigt. Einstweilen hat der Lordmayor die Hoffnung ausgesprochen, die werthen Gäste im Mansion-House bewirthen zu können.

Von **Liverpool** soll heute ein mit Kriegsbedarf wohlversehener Dampfer nach Sicilien abgehen. Garibaldi erhält denselben mit Allem, was darauf ist, von mehreren seiner Schottischen Freunde zum Geschenke. (Wenn der Garibaldi für Irland kommt, werden sie ihn doch wohl ebenso ausrüsten?)

Dänemark.

Der König von **Dänemark** ist, wie man aus **Kopenhagen** schreibt, am 24. v. Mts. aus dem schwedischen Lager, wo es ihm sehr gut gefallen haben soll, zurückgekehrt, hat heute selbst die Nägel in die Fahnen, welche die jetzt in Infanterie-Bataillone (Nr. 18—22) umgewandelten 5 Jägercorps erhalten haben, eingeschlagen und begibt sich schon morgen Vormittags per Eisenbahn nach Korsör und von da per Dampfschiff nach der schleswigschen Küste, um auf 4 bis 5 Wochen seine Residenz auf dem Glücksburger Schlosse aufzuschlagen. In seiner Begleitung befindet sich auch der Minister für Schleswig, Hr. Wolfhagen, welcher seinen Wohnsitz in Flensburg nehmen wird.

Italien.

Aus **Turin**, 27. Juni, wird der „K. Z." geschrieben: Sardinien hat nicht lange geschwankt und seine Politik gegenüber der neuen Wendung in Neapel rasch festgestellt. Rußlands und Spaniens Warnungen und Vorstellungen haben hier nicht den geringsten Eindruck gemacht. Man fühlt nur zu gut, daß der Schwerpunct der Situation einerseits in den italienischen Ereignissen, andererseits aber im Verhalten Englands und Frankreichs liege. Von dieser Seite her aber hat die sardinische Politik nichts zu befürchten. Ich habe Ihnen gleich zur Zeit der ersten Nachricht von der glücklichen Landung Garibaldi's gesagt, Frankreich werde Neapel gegenüber genau dieselbe Rolle spielen, wie den gestürzten Großherzogen gegenüber. Mit dem Worte für Neapel sprechend, läßt man alles geschehen, was geschieht. Herr v. Talleyrand hat bereits bei Cavour im Namen des Kaisers beantragt, des Königs Regierung möge die von Neapel angebotene Offensiv- und Defensiv-Allianz annehmen; Cavour (in der Deputirtenkammer namentlich Poerio und Mancini) hat aber sofort erklärt — ich glaube das mit Bestimmtheit melden zu können — daß von einer Allianz mit dem Bourbonen keine Rede sein könne. (Auch König Franz hat dieselbe Ansicht.) Und was weiter? Wird Frankreich Sardinien Gewalt anthun? Gewiß nicht. Ein Diplomat, mit dem ich über den Gegenstand sprach, erzählte mir statt jeder Meinung-Aeußerung Folgendes: „In Baden-Baden soll der Prinz-Regent sein Bedauern für den Großherzog von Toscana und die Herzogin von Parma ausgesprochen haben. Napoleon III. stimmte gleich in dieses Bedauern ein und sprach mit einer Wärme für die Beiden, als wäre er ihr anhänglichster Freund."

In der Sitzung der **sardinischen Kammer** vom 29. v. M. lieferte der Finanzminister eine Darstellung der unvorhergesehenen Defizits, welche die Anleihe von 150 Millionen nothwendig gemacht haben. (Das Anlehen von 150 Millionen ist mit 215 gegen 3 Stimmen von der Deputirtenkammer bewilligt worden). Der Abgeordnete Mancini bemerkt: Wenn wir Neapel unseren Beistand leisten, so wird das neaplitanische Volk in dem Abkömmlinge des Bourbons nur den Sohn der Maria Christina von Savoyen und den Alliirten Viktor Emanuels erblicken. Auch Poerio spricht sich gegen jedes Einverständiß mit den Bourbons aus. Carpi spricht sich gegen eine Annäherung an Neapel und hofft, Piemont werde seine seit zehn Jahren verfochtene Politik nicht verleugnen; er erwartet das Anlehen für die Zukunft und Unabhängigkeit Italiens angewendet zu sehen. Der Minister Farini antwortet sehr zurückhaltend.

Mit dem 26. v. M. war die Zeit abgelaufen, für welche das **Mailänder** Munizipium die Verpflichtung übernahm, den venetianischen Emigranten 30 Soldi per Tag und per Kopf auszuzahlen. Dieselben demonstrirten nun die vorige Woche dagegen und wollten, daß mit dem obgedachten Subsidium fortgefahren werde. Da aber das Munizipium dieser in sich ganz unbilligen Forderung nicht Genüge leisten wollte, sondern sie bedeutete nach Sizilien zu gehen, wo sie Unterkommen finden würden, so wollten sie durch Gewalt erzwingen, was sie auf anderm Wege nicht erhalten konnten. Es schaarten sich in der Nacht vom 23. au, den 24. v. M. Hundert dieser Pflastertreter zusammenf denen es gelang, sich mit Gewehren zu versehen, durchzogen die Straßen lärmend und brüllend und wollten die Wache bei Porta Tosa überfallen. Doch schon der erste Angriff schlug fehl; der angegriffene Posten stieß einen derselben, der ihn entwaffnen wollte, mit dem Bajonnet nieder und viele andere wurden verwundet. Es kam Verstärkung und es gelang der meisten habhaft zu werden. — Auch gestern und heute wurden Verhaftungen vorgenommen und, wie es scheint, will man sie alle nach Sizilien schicken. Natürlich wird hier die Sache in aller Stille abgemacht und man will die ganze Sache vertuschen; doch kann es die Regierung nicht verhüten, daß sie bekannt wird.

Nachrichten aus **Rom** (über **Turin**) vom 25. v. M. zufolge, werden im Vatikan Reisevorbereitungen getroffen. Lamoricière konferirt täglich mit dem Papste und mit Goyon. Man spricht von dem bevorstehenden Rücktritte Merode's.

Der von der Mortara-Geschichte her bekannte Pater **Feletti** befindet sich jetzt in Rom. Er wird zum Großprior des Dominicanerconvents della Minerva befördert, zur Entschädigung für die sechs Monate Haft, die er unter der Dictatur Farinis im Gefängniß zu bestehen hatte.

Türkei.

Das „Journal de Constantinople" versichert in Uebereinstimmung mit anderen im Orient erscheinenden Blättern („Levant Herald", „Impartial" „Byzantis" und „Amalthea"), daß die Gerüchte über die Unruhen im Libanon übertrieben seien. Vor allem müsse bemerkt werden, daß die bedauerlichen Vorgänge nur in einem einzigen Bezirke von geringer Ausdehnung zwischen Beirut und Saida stattgehabt hätten; ferner seien die eigentlichen Muselmänner gar nicht daran betheiligt gewesen, sondern nur die Maroniten und Drusen, welchen letzteren, Anhängern der in ihrem Glauben nicht hinlänglich gekannten Kansa-Sekte, so wie den Maroniten die Pforte eine ihren Wünschen entsprechende besondere Verwaltung bewilligt habe. Der erste Angriff sei diesmal von den Maroniten ausgegangen, die 2—3000 Mann stark unter der Führung eines gewissen Yanus Schahin von Castrovan mit der Erklärung ausgezogen seien, die Drusen sammt und sonders aus dem Libanon verjagen zu wollen. Der Bericht des „Journal de Constontinople" schließt mit der Versicherung, daß der Gouverneur mit seinen Truppen das möglichste zur Verhütung weiteren Blutvergießens gethan habe und daß die Maroniten, obwohl 170.000 Köpfe stark, doch nie einen dauernden Vortheil gegen die nur 60.000 Seelen zählenden Drusen zu erringen im Stande sein würden.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 3. Juli.

* Heute Vormittags um 11 Uhr fand in der St. Markuskirche eine Seelenmesse für den am 26. Juni verblichenen Dr. **Bierkowski** statt, dessen sterbliche Hülle von Krzeszowice, wo er die letzten Wochen seines Lebens zugebracht, nach Krakau übergeführt, vergangenen Freitag Nachmittags von der Wohnung in der Spitalstraße aus auf den Schultern der um den Meister trauernden Schüler unter der Begleitung des Klerus, der Familie, der Professoren, mit den in Trauerflor gehüllten Insignien der Jagiellonischen Universität und von Tausenden von Bewohnern aller Stände feierlichst zur letzten Ruhestätte getragen wurde.

Ludwig Szreniawa **Bierkowski**, Dr. der Philosophie, Medizin und Chirurgie, Professor und Director der chirurgischen Klinik der k. k. Jagiellonischen Universität, weiland Oberarzt der Hospitäler der früheren polnischen Armee, Ritter des goldenen Kreuzes „Virtuti militari," Mitglied vieler Gelehrten Gesellschaften, wurde im Jahre 1801 in Großpolen (Bnin) geboren. In Berlin und Paris ausgebildet, erhielt er als junger Arzt einen ehrenvollen Ruf nach der hiesigen Universität, wo er durch drei Dezennien hindurch rastlos wirkend, die Berühmtheit eines polnischen Dieffenbach und Langenbeck erlangte. Durch wissenschaftliche Arbeiten auch in der medizinischen Literatur bekannt, wird sein Name besonders als der eines sehr gewandten und glücklichen Operateur unvergeßlich bleiben. Krakau, das Land, die ganze gelehrte Welt hat durch seinen Tod einen großen Verlust erlitten. Er hinterläßt eine Witwe und acht Kinder, von denen die älteste Tochter an einen polnischen Gutsbesitzer im Großherzogthume Posen verheiratet ist. Das überaus getroffene Brustbild Bierkowski's, von dem Bildhauer Gadomski auf die heurige Kunstausstellung gebracht, wird vervielfältigt jetzt ein erwünschtes Andenken für die zahlreichen Bewunderer des um die leidende Menschheit hochverdienten Verewigten bilden.

* Im Nowodworski'schem Hause wurde am 30. Juni das Schuljahr des k. k. **St. Anna-Gymnasium** durch eine Feierlichkeit geschlossen, deren Programm aus 10 musikalischen und oratorischen Vorträgen zusammengesetzt war. Dem Chor der Wallfahrer aus Meyerbeer's „Dinorah", einem lateinischen Vortrage des Abiturienten Herrn Theodor Kaczyński, dem Moniuszko'schen „Kozak," für Chor und Piano bearbeitet von dem Musikdirector J. Blaschke, einer Barcarola für Tenor, Solo und Chor von Auber und der vom Abiturienten Herrn Ferdinand Cassina in deutscher Sprache gehaltenen Rede folgte die Prämienvertheilung, nach welcher die Volkshymne gesungen wurde. Den Abschluß der Schulfeier bildete außer dem Chor von Konr. Kreutzer „Nachklang und Sehnsucht" und einem Abschieds-Chor von Stuntz die Abschiedsrede des Abiturienten Herrn Heinrich Stroka in polnischer Sprache.

* Vom 5. Juli beginnt in **Tarnów**, regelmäßig viermal in der Woche (Donnerstag, Sonnabend, Sonntag und Dinstag) die unter Direction der HH. **Smochowski** und **Nowakowski** stehende **polnische** Schauspielergesellschaft aus **Lemberg** ihre Vorstellungen in einem für diese Sommersaison besonders erbauten Theater, zu welchem, wie wir hören, Fürst Sanguszko aus Gumniska bereitwilligst das nöthige Material geliefert. Für Stadt und Umgegend ist dadurch erwünschte Gelegenheit zu Genuß eines durch die bekannte Trefflichkeit der Lembergischen Truppe erhöhten Vergnügens gegeben, dessen Krakau seit Schluß der Wintersaison gänzlich beraubt ist.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Bei der am 3. v. M. Vormittags vorgenommenen 318. und 319. Verloosung der **älteren Staatsschuld** wurden die Serien Nr. 219 und Nr. 340 gezogen.

— Bei der am 2. Juli vorgenommenen Verloosung der Serien des **Lotto-Anlehens** vom 4. März 1854 wurden folgende 15 Gewinnst-Serien gezogen: Serie Nr. 3845, 3727, 1434, 3536, 3837, 2023, 1096, 1841, 1380, 2754, 1369, 2313, 612, 3621 und 1585. Die Gewinnst-Nummerziehung erfolgt am 1. October 1860.

— Morgen (Mittwoch) soll der „Times" zufolge auf der **Londoner** Börse hinsichts der von Rußland gewünschten Anleihe entschieden werden. Dies ist von dem Erfolge der Amsterdam'schen Aufträge abhängig.

Krakauer Cours am 2. Juli. Silber-Rubel Agio fl. poln. 106 verl., fl. poln. 105 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 353 verlangt, 347 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 78 verlangt, 77 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 129 verlangt, 128 bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.42 verl., 10.28 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.23 verlangt, 10.14 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 5.96 verl., 5.88 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.6 verl., 5.96 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. $99\frac{1}{2}$ verl., $98\frac{3}{4}$ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 85 verlangt, $84\frac{1}{4}$ bez. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung $71\frac{3}{4}$ verlangt, 71 bezahlt. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währung $79\frac{1}{2}$ verl., $78\frac{1}{2}$ bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn fl. österr. Währ. $131\frac{1}{2}$ verl., 130 bez.

Neueste Nachrichten.

Die „Preuß. Z." vom 1. d. bringt die **Antwort** des Prinzregenten auf die Adresse des Grafen von Stolberg und Genossen, betreffend die Beschränkung der Staatsbürgerrechte der Israeliten. Der Prinzregent sei nach wiederholter Prüfung von Neuem überzeugt, das die Regierung durch die angeordnete Zulassung der Juden zur Wahrnehmung ständischer Rechte und zur Verwaltung der ihnen verfassungsmäßig nicht verschlossenen Aemter nur den Bestimmungen der Verfassungsurkunde gemäß gehandelt habe.

Ein Leitartikel derselben Zeitung bespricht den Gang der österreichischen Verfassungsfrage und sagt: Preußen begrüße erwartungsvoll jeden Schritt Oesterreichs für seine innere Entwicklung. Ferner bemerkt dieser Artikel: je mehr sich die innere Entwicklung des österreichischen Kaiserstaates jener Preußens annähert, je mehr ihre Interessen aufhören entgegengesetzt zu sein, desto weniger würde ein bekämpfender Einfluß beider Staaten am Bunde sich geltend machen.

London, 30. Juni. Der König der Belgier ist heute Vormittag nach Ostende zurückgereist.

Turin, 1. Juli. In der gestrigen Kammersitzung kündigte **Guerazzi** eine Interpellation an, das Gerücht betreffend, daß Lubonis, Exgouverneur von Nizza, einen hohen Posten in Genua erhalten solle. Indem Guerazzi gegen eine solche Eventualität sofort den heftigsten Tadel ausspricht, fordert er das Ministerium auf, dieses Gerücht zu widerlegen. Der Justizminister erklärt das Gerücht für grundlos.

Reuter's Bureau meldet aus **Turin**, daß der sardinischen Regierung ein **Protest Spaniens** gegen die Expeditionen nach Sicilien von dem ersten Secretair der spanischen Gesandtschaft überreicht worden ist.

Nach der „M.-Post" v. 2. d. veranlassen die vom König von Neapel gemachten Concessionen **Garibaldi** zur Beschleunigung der Annexion Siziliens an die Länder des Königs von Sardinien.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek**.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 2. Juli 1860.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzern. Br. Apolinary Lewartowski von Zimnawoda. Viktor Strzembosz und Ladislaus Rytner von Polen. Onufry Turkul, von Lemberg. Mecislaus Jaraczewski, von Posen. Viktor Berski, von Tylmanowa.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Fürst Leonard Cantacuzeno, nach Besarabien. Grf. Stanislaus Rey und Br. Franz Przychodzki, nach Galizien. Graf Franz Lubienski, nach Polen. Franz Alnowski, nach Marienbad. M. Cortaffy, nach Czernowitz. Julian Janowski, nach Karlsbad. Franz Wiktor, nach Gorczycze.

Amtsblatt.

N. 18688. **Kundmachung.** (1861. 2-3)

Nach einer Mittheilung der königl. preußischen Regierung zu Oppeln vom 15. d. M. Z. 1539 hat dieselbe aus Anlaß des Erlöschens der Rinderpest in Galizien sich veranlaßt gefunden, die angeordneten Beschränkungen des Grenzverkehrs zwischen dem k. k. österreichischen und dem dortseitigen Landesgebiet aufzuheben und allein die gesetzliche Bestimmung aufrecht zu erhalten, wonach Rindvieh der Steppenraçe zu keiner Zeit auf anderen Puncten, als auf dem mit einer Quarentaine-Anstalt versehenen Einlaßorte über die Landesgrenze gebracht und dasselbe nur nach 21tägiger Quarentaine und wenn es während derselben gesund geblieben ist, weiter geführt werden darf.

Diese Nachricht wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 28. Juni 1860.

N. 18460. **Kundmachung.** (1860. 2-3)

Nach einer Mittheilnng der k. k. Statthalterei in Brünn vom 12. d. M. Z. 3947 hat dieselbe nach dem Erlöschen der Rinderpest in Galizien den am 12. November v. J. eingestellten Eintrieb von galizischen, für die Viehmärkte in Leipnik und Olmütz declarirten Schlachtviehheerden auf der Aerarial-Straße und zwar auf der Treibroute über Mistek wieder zu gestatten gefunden.

Diese Mittheilung wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des schon vor dem Eintritte nach Mähren, für Böhmen und Oesterreich declarirte, sowie auch das für diese beiden Kronländer auf den dortländigen Viehmärkten erkaufte Schlachtvieh wie bisher ausschließlich nur auf der Eisenbahn dahin zu befördern sei.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 28. Juni 1860.

Z. 3281. **Edict.** (1852. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht in Biala wird hiemit bekannt gemacht, es sei von Seite des k. k. Krakauer Landesgerichtes in der Executionssache des L. Haas durch Dr. Neusser gegen die Eheleute Johann und Antonia Nowak in Biala wegen 262 fl. ö. W. s. N. G. mit Bescheid vom 7. Mai d. J. Z. 6804 in die executive Feilbietung der den Geklagten gehörigen auf 185 fl. 86 kr. ö. W. geschätzten Fahrnisse, nämlich: Haus- und Zimmereinrichtung, Kleider, Bilder, Dezimalwage, Säcke u. dgl. gewilligt, und das gefertigte Bezirksgericht um die Vornahme der Licitation ersucht worden. Es werden sonach hiezu 2 Termine nämlich: der 19. Juli und der 7. August d. J. mit dem Beisatze bestimmt, daß bei der ersten Feilbietung diese Gegenstände nicht unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Kauflustige welche dies Verzeichniß der Kaufsgegenstände, die nur gegen baare Bezahlung werden verkauft werden, hier einsehen können, werden eingeladen, an obigen Tagen um 9 Uhr Vormittags sich in der Wohnung der Executen einzufinden.

Biala, den 11. Juni 1860.

N. 2910. **Edict.** (1839. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird hiemit bekannt gemacht, daß Rosalia Ruszel geborne Chmiel aus Wola Rafałowska sub präs. 30. Mai 1860 Z. 2910 um die Zulassung des Zeugenbeweises über den am 16. Mai 1853 in der sogenannten Fürstlichen Ziegelscheuer in Rzeszów erfolgten Tod ihres Ehegatten Andreas Ruszel aus Wola Rafałowska die Bitte gestellt hat.

Indem diesem Gesuche willfahrt wird, wird für Andreas Ruszel ein Curator in der Person des Rzeszower Advokaten Jur. Dr. Lewicki mit Substituirung des Rzeszower Advokaten Jur. Dr. Reiner aufgestellt, und es werden mittelst dieses Edictes alle, die von dem Leben oder den Umständen des Todes des Andreas Ruszel Kenntniß haben, aufgefordert, hievon binnen sechs Monaten von dem Tage der letzten Einschaltung dieses Edictes gerechnet, davon entweder diesem Gerichte oder dem Curator Dr. Lewicki die gehörige Anzeige zu machen.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszow, am 31. Mai 1860.

N. 1564. **Kundmachung.** (1837. 3)

Zur Sicherstellung der Beköstigung der Kranken im Wadowicer allgemeinen öffentlichen Krankenhause, dann der Reinigung der Spitalswäsche und Abkochen der Decocte für das Verw.-J. 1861 d. i. für die Zeit vom 1. November 1860 bis 31. October 1861, wird die Licitations-Verhandlung am 12. Juli 1860 beim hierortigen Magistrate um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Bei der diesfälligen Licitations-Verhandlung werden sowohl mündliche, als auch schriftliche Anbote angenommen.

Unternehmungslustige haben demnach, versehen mit dem Vadium von 80 fl. ö. W. am obbenannten Tage in der Magistratskanzlei zu erscheinen. Die diesfälligen Licitations-Bedingnisse können während der Amtsstunden an jedem beliebigen Tage bei der hierortigen Krankenhaus-Verwaltung eingesehen werden.

Im Falle an dem obbezeichneten Licitationstermine kein günstiges Resultat erzielt werden sollte — so wird eine zweite Licitations-Verhandlung am 19. Juli 1860 und falls auch bei dieser Niemand Ersteher bleiben sollte — eine dritte Licitation am 26. Juli 1860 unter denselben Bedingnissen abgehalten werden.

Magistrat Wadowice, am 17. Juni 1860.

N. 1407. **Kundmachung.** (1836. 3)

Von Seiten des Magistrates der königlichen freien Kreisstadt Wadowice wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Sicherstellung mehrerer, an dem hierstädtischen Rathhausgebäude, nothwendig gewordenen Reparaturen und Herstellungen, dann theilweise Eindeckung des Dachstuhles mit Schindeln an demselben und Beischaffung einiger Requisiten für die hiesige Kreishaupt- und Unterrealschule eine öffentliche Licitations-Verhandlung am 14. Juli 1860 in der dasigen Magistratskanzlei stattfinden wird. Als Fiscalpreis dieser sämmtlichen Herstellungen und Reparaturen, dann Anschaffung der Requisiten wird der Betrag von 712 fl. 94 kr. ö. Währ. angenommen, von welchem herablicitirt werden wird.

Die dießfälligen Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Magistratskanzlei eingesehen werden. Unternehmungslustige werden demnach mit der Bemerkung zu dieser Licitations-Verhandlung eingeladen, daß bei dieser Licitations-Verhandlung auch vorschriftsmäßig ausgefertigte schriftliche Anbote, versehen mit dem 10% Vadium bis vor dem Abschlusse der mündlichen Licitation eingebracht werden können.

Magistrat Wadowice, am 4. Juni 1860.

Z. 1589. **Kundmachung.** (1845. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Andrychau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der k. k. Notar in Kenty Herr Victor Brzeski mit Decret vom Heutigen als Gerichtscommissär zur Vornahme aller Acte in Verlassenschaftsangelegenheiten für das ganze städtische Gebiet von Andrychau und für die Landgemeinden Andrychau, Sulkowice, Roczyny, Targanica, Brzezinka, Wieprz und Nidek bestellt wurde.

Andrychau, am 8. Juni 1860.

Intelligenzblatt.

In Wieliczka

hat der Gefertigte **vom 1. Juli l. J.** an die Salzspedition nach **Böhmen, Schlesien und Galizien** übernommen, empfiehlt sich daher zur promptesten Ausführung der übernommenen Aufträge zu **billigsten Preisen.**

(1831. 2-3) *Johann Tapfert*, Haus-Nr. 161.

Vom Bandwurm heilt schmerz- u. gefahrlos in 2 Stunden Dr. **A. Bloch** Wien Jägerzeil **528** Näheres brieflich. Medizin samt Gebrauchsanweisung versendbar

(1321. 6-11)

Kundmachung

der kais. königl.  privil. galizischen

CARL LUDWIG-BAHN.

Mit 1. Jänner 1859 tritt auf der k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn ein neuer Gebühre-Tarif in österr. Währung unter gleichzeitiger Einführung des Zoll-Centners als Gewichts-Einheit in Kraft, welchem nachstehende Gebühren-Einheitssätze zum Grunde liegen.

I. Gebühren für die Beförderung von Personen, Gepäck, Eilgütern, Equipagen, Pferden, Hunden.

A. Personen-Fahrpreise.

I. Classe 36 kr., II. Classe 27 kr., III. Classe 18 kr. pro Personen und Meile.

B. Separat-Personenzüge.

	fl.	kr
Erste Meile	42	—
Jede folgende Meile	15	75
Bei Rückfahrt innerhalb 12 Stunden für jede Meile	5	25
Wartegeld per halbe Stunde	42	—

C. Reisegepäcks-Uebergewicht und Eilgüter.

An Reisegepäck sind 50 Zollpfunde per ganze und 25 Zollpfunde per halbe Fahrkarte gebührenfrei.

	fl.	kr.
Die Gebühr für Gepäcks-Uebergewicht und Eilgüter beträgt per Fünftel Zoll-Centner und Meile	1	50
Der Lagerzins per Stück und Tag	—	5.30
Für jedes Rezepisse über aufgenommenes Eilgut	—	4
Für Frachtbrief-Blanquete	—	2

D. Equipagen.

I. Classe 1 fl. 5 kr., II. 1 fl. 31.50 kr., III. Classe 1 fl. 57.50 kr., IV. Classe 2 fl. 10 kr. per Stück und Meile

E. Pferde.

	fl.	kr.
Für 1 Stück per Meile	1	5
„ 2 „ „ „	1	31.50
„ 1 „ „ „ bei 3 oder mehreren Stücken	—	52.50

F. Hunde.

	fl.	kr.
per Stück und Meile	—	5.30

G. Allgemeine Versicherungsgebühr.

	fl.	kr.
Für Reisegepäck per Fahrkarte	—	7
„ Equipagen, Pferde, Hunde per Stück	—	7
„ Eilgüter per Zoll-Centner, Aufnahmsbahn	—	5
„ Für jede Anschlußbahn	—	1.50

H. Entschädigungs-Beträge.

	fl.	kr.
Für Gepäck und Eilgüter per Zoll-Pfund	1	—
„ Equipagen per Stück	100	—
„ Pferde per Stück	50	—
„ Hunde	10	—

I. Besondere Versicherungsgebühr.

Bei Gepäck, Equipagen, Pferden und Hunden für je 100 Gulden Mehrwerth

	fl.	kr.
Aufnahmsbahn	—	5.30
Jede Anschlußbahn	—	1.80
Bei Eilgütern für je 50 fl. Mehrwerth Aufnahmsbahn	—	2
Jede Anschlußbahn	—	1

II. Gebühren für die Beförderung von Frachten.

A. Frachtpreise.

	fl.	kr.
I. Waaren-Classe per Zoll-Centner und Meile	—	1.95
II. „ „ „ „	—	2.34
III. „ „ „ „	—	3.90

B. Nebengebühren.

	fl.	kr.
Auf- und Abladegebühr per Zoll-Centner	—	1.60
Lagerpreis per Zoll-Centner	—	0.80
Waggebühr per Zoll-Centner	—	1.60
Aufnahmsschein per Stück	—	3.50
Frachtbrief-Blanquetten per Stück	—	2

C. Allgemeine Versicherungsgebühr.

	fl.	kr.
Per Zoll-Centner, Aufnahmsbahn	—	0.80
Jede Anschlußbahn	—	0.40

D. Entschädigungswerth.

	fl.	kr.
Für einen Zoll-Centner	30	—

E. Besondere Versicherungsgebühr.

	fl.	kr.
Für je 50 fl. Mehrwerth, Aufnahmsbahn	—	2.
Jede Anschlußbahn	—	1.

Der hochortig genehmigte vollständige Gebührentarif ist auf allen Stationsplätzen angeschlagen, und bei den Expediten um den Preis von 15 kr. per Stück zu haben.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
2	2	329'''77	+12.0	75	West stark		Regen	+ 7.8	+ 13.1
	10	30 40	10.8	80	Nord schwach	heiter m. Wolken			
3	6	30 45	9.9	85	„ „	„			

Bräuhaus Piekary

bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß es den Verkauf seines Bieres für den Monat Juli in Krakau einstellt,

vom 1. August 1860

dagegen seine verehrten P. T. Kunden wie früher mit — abgelegenen feinen

Lager-Felsenkeller Bieren

bedienen wird. (1834. 1)

Bräuhaus-Verwaltung in Piekary.

Wiener-Börse-Bericht

vom 30. Juni.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	66.50	66.75
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	79.40	79.80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	70.—	70.25
dtto. „ 4½% für 100 fl.	62.25	62.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	—.—	—.—
„ 1839 für 100 fl.	125.75	126.—
„ 1854 für 100 fl.	96.75	97.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	15.75

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	93.—	94.—
von Ungarn . . zu 5% für 100 fl.	72.75	73.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	70.—	70.50
von Galizien . . zu 5% für 100 fl.	70.50	71.—
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.—	69.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	69.—	69.50
von and Konländ. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
mit der Verlosungs-Klausel 17 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank . . . pr. St.	857 —	859.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	187.—	187.20
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	572 —	574 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	1868 —	1870 —
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	263.50	264.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	192.50	193.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	128.50	129.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	126.—	126.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 100 fl. (50%) Einz.	154 —	155 —
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 80 fl. (40%) Einzahlung	131.—	131.50
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	441.—	443.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	188.—	200.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	340.—	350.—

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	101.50	102. —
	10jährig zu 5% für 100 fl.	97.50	98.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	93.—	93.25
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.40	88.60

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . pr. St.	107.25	107.50
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	100.—	101.—
Esterhàzy zu 40 fl. CM. „	83.50	84.—
Salm zu 40 „ „	40.—	40.50
Palffy zu 40 „ „	37.50	38.—
Clary zu 40 „ „	36.75	37.—
St. Genois zu 40 „ „	39.—	39.25
Windischgrätz zu 20 „ „	23.50	24.—
Waldstein zu 20 „ „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ „	14.50	15.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	108.50	108.75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ 3%	108.75	109.—
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	95.75	96.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	126.50	126.60
Paris, für 100 Franken 3½%	50.45	50.50

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. — 6 Nkr.	6 fl. 3⁄10 Nkr.
Kronen	17 fl. — 50 „	— fl. — — „
Napoleonsd'or	10 fl. — 23 „	10 fl. — 21 „
Ruff. Imperiale	10 fl. — 42 „	— fl. — — „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5, 40 Früh, (Ankunft 12, 1 Mittags); nach Przeworsk 10, 30 Vorm. (Ankunft 4, 30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Dinstag. **Beilage zu Nr. 149 der „Krakauer Zeitung.“** 3. Juli 1860.

Amtsblatt.

Z. 2853 jud. **Edict.** (1847. 3)

Zur Einberufung unbekannter Erben.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Bielitz wird bekannt gemacht, es sei am 25. November 1859 Johann Jacksohn zu Bielitz im k. k. Schlesien mit der Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben in welcher er die Kinder nach Adam Jacksohn gewesenen Schuhmacher zu Lyk in Alt-Preußen Regierungsbezirk Brandenburg, die Kinder nach der Schwester Jette verehelicht gewesenen Gottlieb Borys Schuhmacher zu Lyk und die Kinder der Schwester Marie verehelicht gewesenen Johann Traszkowski in Czichanowitz in russisch Polen zu Erben einsetzte.

Da dem Gerichte der Aufenthalt dieser Erben unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Hrn J. U. Dr. Raul abgehalten werden wird.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Bielitz, am 23. Juni 1860.

N. 2853. **Edykt.**

Wzywający nieznajomych spadkobierców.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Bilsku oznajmia niniejszém, że dnia 25. Listopada 1859 zmarł w Bilsku w c. k. Szląsku Jan Jacksohn z pozostawieniem ostatniego swéj woli rozporządzenia, w którem dzieci po Adamie Jacksohn, byłym szewcu w Lyk w Starych Prusiech w okręgu rządowym Brandenburgskim, dzieci po siostrze swéj Jette zamężnéj z Gottliebem Borys, szewcem w Lyk, i dzieci siostry swéj Maryi zamężnéj z Janem Traszkowskim w Ciechanowicach w Królestwie Polskiem za spadkobierców wyznaczył.

Ponieważ Sądowi nie jest wiadomy pobyt tych spadkobierców, przeto niniejszém wzywają się, ażeby w przeciągu roku od dnia niżéj wyrażonego w tymże Sądzie się stawili i deklaracyę do spadku wnieśli, w przeciwnym bowiem razie pertraktacya spadku ze zgłaszającymi się spadkobiercami i kuratorem dla nich w osobie p. ob. pr. Dra Raula ustanowionym pertraktowaną zostanie.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Bilsko, dnia 23. Czerwca 1860.

Nr. 4152. **Kundmachung.** (1805. 3)

Laut Erlasses des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 6. Mai 1860 Z. 53361—613 können vom Juni l. J. angefangen, bei den k. k. Postämtern Sendungen mit Nachnahme, d. i. solche Sendungen zur Aufgabe gebracht werden, bezüglich deren die Postanstalt die Verpflichtung übernimmt, einen bestimmten vom Versender bezeichneten Betrag (Nachnahme) von dem Adressaten einheben und denselben sodann im Wege des Aufgabspostamtes an den Versender auszahlen zu lassen. Für die Aufnahme und Behandlung der Sendungen mit Nachnahme werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Bei den Postämtern im lombardisch-venetianischen Verwaltungsgebiete werden solche Sendungen nur nach Orten eben dieses Verwaltungsgebietes, bei den Postämtern in den übrigen Kronländern aber nach allen Orten des Inlandes mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen Verwaltungsgebietes aufgenommen.
2. Sendungen mit Nachnahme müssen bei der Fahrpost zur Aufgabe gebracht werden, dieselben können übrigens in Briefen oder Schriften ohne Werth bestehen.
3. Die Nachnahme darf den Betrag von Fünfzig Gulden österreichische Währ. bei einer Sendung nicht überschreiten.
4. Der Betrag derselben muß von dem Aufgeber auf der Adresse der Sendung und auf dem dazu gehörigen Frachtbriefe unterhalb der Werthdeclaration mit den Worten: „Nachnahme . . . . . . fl. . . kr. ö. W.“ und zwar mit Zahlen und Buchstaben deutlich angesetzt werden.
5. Der übernehmende Postbedienstete hat den Betrag der Nachnahme in das Aufgabs-Recepisse einzustellen.
6. Für die Sendung selbst wird das nach Gattung, Werth und Gewicht entfallende Porto, für die Vermittlung der Nachnahme aber eine besondere Provision eingehoben. Diese Provision beträgt für Nachnahme bis einschließig 3 Gulden österr. Währ. fünf Neukreuzer. Für Nachnahme über 3—10 Gulden werden von jedem Gulden oder Theile eines Gulden $1\frac{5}{10}$ Neukreuzer, von 10 Gulden ab, von jedem Gulden oder Theile eines Gulden 1 Neukr. als Provision berechnet, und zwar ohne Unterschied der Entfernung des Aufgabsortes vom Bestimmungsorte der Sendung. Bruchtheile eines Kreuzers sind mit einem vollen Kreuzer einzuheben. Der hiernach zusammengestellte Tarif folgt im Nachhange.
7. Die Provision ist bei der Aufgabe zu entrichten, oder dem Adressaten zur Zahlung zuzuweisen, je nachdem die Sendung selbst frankirt, oder gegen nachträgliche Bezahlung des Porto aufgegeben wird.
8. Sendungen mit Nachnahme sind längstens binnen 14 Tagen vom Zeitpuncte des Einlangens am Bestimmungsorte an gerechnet von den Adressaten unter Berichtigung, der darauf haftenden Nachnahme und sonstigen Gebühren zu beziehen, widrigenfalls nach Verlauf dieses Termines, die Sendung an den Aufgabsort zurückgeschickt und gleich anderen unbestellbaren Sendungen behandelt wird.
9. Ueber den erfolgten Bezug der Sendung wird von dem Postamte am Bestimmungsorte an jenes der Aufgabe die Rückmeldung gemacht. Erst wenn diese eingelaufen ist, darf das Aufgabspostamt den Betrag der Nachnahme erfolgen. Die Auszahlung wird nach vorläufiger Avisirung des Aufgebers an den Ueberbringer des, den Nachnahmebetrag ausweisenden Original-Aufgabs-Recepisses geleistet und auf der Rückseite des letzteren von dem Postamte angemerkt. Außerdem hat die Partei den richtigen Empfang mit ihrer eigenhändigen Unterschrift auf der Rückmeldung (dem Nachnahmeschein) zu bestätigen.
10. Die Nachnahmen können bei dem Aufgabspostamte nur binnen 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet, erhoben werden. Nach Verlauf dieser Frist hat der säumige Versender die Vergütung der Nachnahme bei der dem Postamte vorgesetzten Postdirection nachzusuchen, und es wird die Vergütung nur in dem Falle geleistet, wenn noch erhoben und sichergestellt werden kann, daß der bezügliche Nachnahmebetrag in die Postkassa wirklich eingeflossen ist.

N. 1640 civ. **Edict.** (1846. 3)

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Andrychau wird bekannt gemacht, daß am 8. Mai 1860 Johann Sikorski zu Andrychau ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben ist.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welche Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihre Erbrecht binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubrigen, widrigen Falls die Verlassenschaft für welche inzwischen Wenzel Sikora Andrychauer Bürger, als Verlassenschaftscurator bestellt worden ist, mit jenen die sich werden erbserklärt und ihrer Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihren eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Andrychau, am 21. Juni 1860.

Nr. 8724. **Kundmachung.** (1838. 3)

Von Seite der Wadowicer k. k. Kreisbehörde wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachdem die mit der hierämtlichen Verfügung vom 8. Mai 1860 Z. 5941 zur gemeinschaftlichen Verpachtung der Oswięcimer städtischen und der Podzamczer herrschaftlichen Propinations-Gerechtsame für die Zeit vom 1. November 1860 bis letzteu October 1863, auf den 14. Juni 1860 ausgeschriebene Licitationsverhandlung ohne Erfolg geblieben ist, zur gemeinschaftlichen Verpachtung dieser Propinations-Gerechtsame für die oberwähnte Pachtdauer am 23. Juli 1860 eine zweite, und wenn auch diese ohne Erfolg bleiben sollte, am 9. August 1860 eine dritte öffentliche Licitationsverhandlung jedesmal um 9 Uhr Vormittags in der Oświęcimer Magistratskanzlei abgehalten werden wird.

Der Fiscalpreis beträgt jährlich 5833 fl. 71 kr. ö. W. wovon 10% als Vadium vor Beginn der Licitation zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen sein werden.

Pachtlustige werden daher zu diesen Licitationsverhandlungen hiemit mit der Bemerkung eingeladen, daß während der Dauer der mündlichen Licitationsverhandlung auch schriftliche Anbote überreicht werden dürfen, welche jedoch vorschriftsmäßig ausgefertigt, und mit dem oberwähnten Vadium belegt sein müssen.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 19. Juni 1860.

L. 4152. **Obwieszczenie.**

W skutek rozporządzenia wysokiego c. k. ministerstwa skarbu z dnia 6. Maja 1860 r. do L. 53361—613 wydanego, mogą od dnia 1. Czerwca 1860 c. k. pocztamtom przesyłki za wypłatą przy doręczeniu być nadawane t. j. takie względem których instytut pocztowy bierze na siebie obowiązek, pewną przez nadawcę oznaczoną kwotę pieniężną od adresata odebrać i takową pocztamtowi w którym przesyłka nadaną została, do wypłacenia nadawcy przekazać. Co do przyjmowania takich przesyłek i dalszéj z takowemi manipulacyi, następujące oznaczają się dyrektywy:

1. Przy pocztamtach w lombardzko-wenecyańskim okręgu administracyjnym takie przesyłki tylko do miejsc w tymże okręgu administracyjnym leżących przyjmowane być mogą, w innych krajach koronnych jednak do wszystkich miejsc w całém Państwie z wyjątkiem onych w lomdardzko-wenecyańskim okręgu administracyjnym.
2. Przesyłki za wypłatą przy doręczeniu nadawane być muszą przy farpoczcie i mogą takowe składać się także z listów lub pism bez wartości.
3. Oznaczona wypłata przy doręczeniu, niemoże być większą nad pięćdziesiąt złr. wal. austr. przy każdéj przesyłce.
4. Kwotę wypłaty przy doręczeniu pobrać się mającéj, powinien nadawca na adresie przesyłki jakotéż na należącéj do téjże karcie frachtowéj, poniżéj deklaracyi wartości przesyłki, następującemi słowami, a to: liczbami i literami wyraźnie wypisać: „Wypłata przy doręczeniu . . . . . złr. . . . centów wal. austr.“
5. Odbierający przesyłkę urzędnik pocztowy ma kwotę wypłaty przy doręczeniu w recepis nadawcy wpisać.
6. Za samą przesyłkę pobierane będzie porto wypadające podług gatunku, wartości i wagi takowéj, zaś za pośredniczenie wypłaty przy doręczeniu, osobna prowizya. Jako prowizya oznacza się za kwotę do 3 złr., 5 centów w. a. Za wypłaty przy doręczeniu nad 3 do 10 złr. oblicza się za każdy złr. lub części takowego 1 cent jako prowizya a to bez różnicy oddalenia miejsca nadania do miejsca przeznaczenia przesyłki. Za ułamki centa, cały cent pobierany być ma. Zestawiona podług tego taryfa poniżéj następuje.
7. Prowizya albo przy nadaniu zapłaconą, albo téż adresatowi od zapłacenia przekazaną być może stósownie do tego, czyli przesyłka sama frankowana lub z przekazaniem zapłaty porta, nadaną zostaje.
8. Przesyłki za wypłatą przy doręczeniu, najdłużéj w dniach 14tu licząc od czasu nadejścia takowéj w miejscu przeznaczenia, za wypłatą na niéj ciążącą i innych wypadających należytości, odebrane być mają, albowiem po upływie tego czasu przesyłka do miejsca nadania zwróconą i jak inne, niemogące być doręczone przesyłki uważaną będzie.
9. W dowód doręczenia przesyłki, pocztamt oddawcy pocztamtowi nadawczemu doniesienie zrobić ma. Dopiero po nadejściu tego doniesienia, wolno pocztamtowi nadawczemu przekazaną kwotę nadawcy wypłacić. Wypłata następuje po poprzedniem awizowaniu nadawcy, do rąk okaziciela wykazującego się oryginalnym recepisem nadawcy i ma na odwrotnéj stronie recepisu ze strony pocztamtu być zanotowaną. Oprócz tego partya ma odebranie, na awizacyi (karcie wypłaty przy doręczeniu) własnoręcznie potwierdzić.
10. Wypłaty przy doręczeniu w przeciągu tylko 6ciu tygodni, od dnia nadania przesyłki licząc, przy pocztamcie nadawczym podniesione być mogą. Po upływie tego czasu opieszały nadawca o wypłatę tylko w przełożonéj pocztamtowi dyrekcyi poczt prosić może, którato wypłata w tenczas tylko nastąpi, jeżeli dojść będzie można, że wypłata przy doręczeniu rzeczywiście do kasy pocztowéj wpłynęła.

Tarif über Provision für Postnachnahmen
Taryfa na prowizyę od pocztowych wypłat przy doręczeniu

Betrag der Ilość Nachnahme wypłaty przy doręczeniu	Provis. prowizyi fl.	Kr.	Betrag der Ilość Nachnahme wypłaty przy doręczeniu	Provis. prowizyi fl.	Kr.	Betrag der Ilość Nachnahme wypłaty przy doręczeniu	Provis. prowizyi fl.	Kr.	Betrag der Ilość Nachnahme wypłaty przy doręczeniu	Provis. prowizyi fl.	Kr.
bis do 3 fl. złr.	—	5	über nad 14—15 fl. złr.	—	20	über nad 26—27 fl. złr.	—	32	über nad 38—39 fl. złr.	—	44
über nad 3—4 fl. złr.	—	6	15—16	—	21	27—28	—	33	39—40	—	45
4—5	—	8	16—17	—	22	28—29	—	34	40—41	—	46
5—6	—	9	17—18	—	23	29—30	—	35	41—42	—	47
6—7	—	11	18—19	—	24	30—31	—	36	42—43	—	48
7—8	—	12	19—20	—	25	31—32	—	37	43—44	—	49
8—9	—	14	20—21	—	26	32—33	—	38	44—45	—	50
9—10	—	15	21—22	—	27	33—34	—	39	45—46	—	51
10—11	—	16	22—23	—	28	34—35	—	40	46—47	—	52
11—12	—	17	23—24	—	29	35—36	—	41	47—48	—	53
12—13	—	18	24—25	—	30	36—37	—	42	48—49	—	54
13—14	—	19	25—26	—	31	37—38	—	43	49—50	—	55

Von der k. k. galizischen Post-Direction.
Od c. k. galic. Dyrekcyi pocztowéj.

Lemberg, am 25. Mai 1860.
Lwów, dnia 25. Maja 1860.

Z. 2440. civ. **Kundmachung.** (1820. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird zur Hereinbringung des aus der durch die erste österr. Sparkasse laut Zahlungsauftrages vom 26. August 1853 Z. 19345 ersiegten Forderung 3600 fl. CM. s. N. G. erübrigenden Capitals von 1466 fl. CM. s. N. G. die executive Feilbietung der im Sandezer Kreise liegenden — einst dem Alexander Pawłowski, jetzt dem Hrn. Johann Siemiączko Pawłowski gehörigen Güter Witowice górne im dritten Termine am 9. August 1860 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Als Ausrufspreis wird der ausgemittelte Schätzungswerth von 15419 fl. 34 kr. ö. W. angenommen, und auch unter demselben werden diese Güter veräußert werden.
2. Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen mit Ausschluß des bereits zugewiesenen Grundentlastungs-Capitals.
3. Jeder Kauflustige ist verpflichtet, als Vadium 771 fl. ö. W. im Baaren oder in galizisch-ständ. Pfandbriefen oder in Staatsobligationen nach dem in der Landeszeitung angesetzten Tagescurse jedoch nicht über deren Nominalwerth zu erlegen.
4. Der Kaufschilling ist in zwei gleichen Raten zu berichtigen — und der Meistbieter hat binnen 30 Tagen nach rechtskräftiger Zustellung des den Feilbietungsact zu Gericht annehmenden Bescheides die erste Hälfte des Kaufpreises, in welche das im Baaren erlegte Angeld eingerechnet, das in Werthpapieren erlegte aber dem Ersteher nach Erlag der baaren Kaufschillingshälfte zurückgestellt werden wird, dagegen binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und Rechtskraft derselben und nach Maßgabe derselben die zweite Kaufschillingshälfte an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, oder durch Uebernahme von nach Maß des Meistbotes zur Befriedigung gelangenden Satzposten zu berichtigen, wobei dem Ersteher unbenommen bleibt, den ganzen Kaufschilling auch früher auf einmal oder in kürzeren Fristen soweit keine Aufkündigung im Wege steht, zu bezahlen.
5. Der Käufer ist gehalten die durch den erzielten Kaufpreis gedeckten Forderungen jener Hypothekargläubiger, welche die Zahlung derselben vor dem etwa verabredeten Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, gemäß der zu erfolgenden Zahlungsordnung in seine Zahlungspflicht zu übernehmen, oder sich mit den Hypothekargläubigern, denen in der Zahlungstabelle die Forderungen zugewiesen werden, auch anders zu verstehen, und sich hierüber bei diesem k. k. Kreisgerichte binnen 30 Tagen auszuweisen.
6. Sobald der Käufer die erste Kaufschillingshälfte wird erlegt haben, wird ihm auch ohne sein Begehren, jedoch auf seine Kosten der physische Besitz und die Benützung der erstandenen Güter übergeben werden. Vom Tage der Einführung in den physischen Besitz hat der Käufer die landesfürstlichen Steuern, öffentlichen Gaben und sonstige mit dem Besitze verbundenen Leistungen aus Eigenem pünctlichen zu entrichten, es gebühren ihm aber von da alle noch nicht bezogenen Nutzungen und Vortheile.
7. Weiter ist der Käufer verpflichtet, vom Tage des erlangten physischen Besitzes der gekauften Güter die restliche Kaufschillingshälfte mit 5% jährlich zu verzinsen, und diese in halbjährigen decursiven Raten an das hiergerichtliche Depositenamt zu comportiren.
8. Dem Ersteher wird zu seiner Sicherstellung das Recht eingeräumt, sogleich nach geschlossener Feilbietung alle aus dem dießfälligen Protocolle und den gegenwärtigen Licitationsbedingungen ihm erwachsenden Rechte auf den gekauften Gütern auf seine Kosten pfandweise landtäflich einverleiben zu lassen.
9. Nach vollständiger Berichtigung des Kaufpreises, und beziehungsweise nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden Ausweises, wird dem Ersteher die gerichtliche Einantwortungsurkunde ausgefolgt, und derselbe als Eigenthümer der erstandenen Güter intabulirt. — Zugleich werden von diesem Gute sämmtliche Hypothekarlasten mit Ausnahme der dom. 60 pag. 118 n. 6 et 9 on. vorkommenden Grundlast, welche Ersteher ohne Abrechnung vom Kaufschilling zu übernehmen verpflichtet ist, dann diejenigen Lasten, welche derselbe nach der Bestimmung des 5. Absatzes dieser Bedingungen auf sich zu übernehmen verbunden ist, oder übernommen hat, gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen.
10. Die Gebühren, die dem hohen Aerar gemäß Gesetz vom 9. Februar 1850 für die Erwerbung und Intabulirung des Eigenthums dieser Güter zukommen, hat der Käufer aus Eigenem ohne Abzug vom Kaufpreise zu bezahlen, welche Verpflichtung des Käufers zugleich mit der Einverleibung des Eigenthumsdecretes im Lastenstande der erstandenen Güter sichergestellt wird.

11. Wenn der Käufer den obangeführeen Bedingungen, und namentlich der 4., 6. und 7. nicht Genüge leisten sollte, alsdann wird auf Anlangen welch' immer der Gläubiger oder des Schuldners die Relicitation dieser Güter auf seine Kosten und Gefahr in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe gemäß §. 433 G. O. ausgeschrieben und vollzogen werden, und der contractbrüchige Käufer für die nachtheiligen Folgen der Relicitation nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantworten.

12. Den Kauflustigen steht übrigens frei, das ökonomische Inventar, den Schätzungsact und den Landtafelauszug der zu veräußernden Güter in der hier gerichtlichen Registratur einzusehen oder in Abschrift zu beheben.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 21. Mai 1860.

N. 2440. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Nowo-Sandecki na zaspokojenie resztującego kapitału 1466 złr. m. k. z przynależytościami, z sumy 3600 złr. mk. z przynależytościami przez pierwszą austryacką Kasę oszczędności pod 26. Sierpnia 1853 do L. 19345 wygranéj publiczną przymusową licytacyę dóbr Witowice górne w obwodzie Sandeckim położonych, niegdyś Aleksandra Pawłowskiego, a teraz jak dom. 377 str. 214 n. 5 wł. p. Jana Siemiączko Pawłowskiego — w trzecim terminie na dniu 9. Sierpnia 1860 o godzinie 10téj zrana pod następującemi warunkami przedsięweźmie:

1. Cenę wywoławczą stanowi wartość szacunkowa tych dóbr w ilości 15419 złr. 34 kr. w. a. lecz także niżéj téj ceny dobra powyższe sprzedane będą.
2. Rzeczone dobra sprzedają się ryczałtem z wyjątkiem przyznanego już wynagrodzenia za zniesione powinności poddańcze.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązanym jest złożyć jako zakład 771 złr. w. a. w gotówce lub w listach zastawnych galicyjskiego stanowego Towarzystwa kredytowego albo w obligacyach Państwa, któreto papiéry według kursu ostatniego w krajowéj gazecie zamieszczonego, nigdy jednak nad imienną wartość obliczać się mają.
4. Cena kupna musi być w dwóch równych ratach uiszczoną, a kupiciel ma złożyć do depozytu sądowego w przeciągu 30 dni po prawomocném doręczeniu mu rezolucyi akt licytacyjny potwierdzającéj połowę ceny kupna gotówką z wliczeniem zakładu w gotówce złożonego, zakład zaś w papierach rządowych lub w listach zastawnych złożony w takim razie nabywcy zwróconym zostanie. Drugą połowę ceny kupna ma złożyć nabywca w przeciągu 30. dni po doręczeniu i prawomocności tabeli płatniczéj i w miarę téjże albo do depozytu sądowego, albo téż uiścić takową w tymże czasie przyjęciem na siebie pretensyi wierzycieli hypotecznych w miarę ofiarowanéj ceny kupna zaspokojenie swe znajdujących, przyczem wolno jest nabywcy zapłacić cenę kupna i pierwéj na raz albo téż w krótszych terminach, o ile nie stanie na przeszkodzie wypowiedzenie.
5. Obowiązanym będzie nabywca przyjąć na siebie pretensye tych wierzycieli hypotecznych, którzyby wypłaty przed umówionym wypowiedzeniem przyjąć niechcieli, w miarę tabeli płatniczéj i albo się téż z wierzycielami hypotecznemi, kt rym pretensye w tabeli płatniczéj przyznane zostaną w inny sposób ułożyć i tém się przed tutejszym c. k. Sądem obwodowym w przeciągu 30tu dni wykazać.
6. Skoro nabywca złoży pierwszą połowę ceny kupna, dobra nabyte oddadzą mu się nawet bez jego żądania jednakże na jego koszt w fizyczne posiadanie, od dnia wprowadzenia w fizyczne posiadanie obowiązanym będzie kupiciel ponosić podatki monarchiczne, daniny publiczne i wszelkie z posiadaniem połączone ciężary, regularnie z własnego, zarazem ale nabywa prawo do pobierania wszelkich nieodebranych jeszcze pożytków i korzyści.
7. Od dnia osiągnienia fizycznego posiadania dóbr kupionych kupiciel obowiązany będzie od resztującéj połowy ceny kupna odsetki po 5% składać półrocznie z dołu do depozytu sądu tutejszego.
8. Dla zabezpieczenia nabywcy przyznaje mu się prawo, zaraz po odbytéj licytacyi zahypotekować na dobrach kupionych wszelkie prawa z protokułu przy licytacyi spisanego i z teraźniejszych warunków licytacyi dla niego wynikające.
9. Po zupełnym uiszczeniu ceny kupna to jest, po zatwierdzeniu wykazu tegoż dotyczącego się dekret własności nabywcy wydany i kupiciel za właściciela dóbr nabytych intabulowany będzie — wszystkie zaś ciężary hypoteczne tych dóbr z wyjątkiem dom. 60 pag. 118 n. 6 et 9 on. zahypotekowanego ciężaru gruntowego, któryto ciężar nabywca bez potrącenia z ceny kupna na siebie ma przyjąć, jakotéż tych ciężarów, które nabywca podług 5. warunku na siebie przyjąć winien, albo téż przyjmie, wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.
10. Należytości przypadające według cesarskiego patentu z dnia 9. Lutego 1850 wysokiemu skarbowi za nabycie i intabulacyę własności tych dóbr kupiciel z własnego bez potrącenia z ceny kupna zaspokoić winien będzie, który to obowiązek wraz z intabulacyą dekretu własności w stanie biernym dóbr zaintabulowany będzie.
11. Jeżeli kupiciel powyższym warunkom, a mianowicie 4. 6, i 7. zadosyć nieuczyni natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya kupionych dóbr bez nowego oszacowania podług §. 433 ustaw sądowych także niżéj sumy szacunkowéj w jednym terminie podług przepisu prawa rozpisaną i przedsięwziętą będzie, i wiarołomny kupiciel za wszelkie wyniknąć mogące szkody nietylko złożonym zakładem, lecz całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.
12. Chęć kupienia mającym wolno jest inwentarz tych dóbr, akt oszacowania i wyciąg tabularny sprzedać się mających dóbr w tutejszéj registraturze przejrzéć lub odpisać.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 21. Maja 1860.

N. 411. **Ogłoszenie.** (1829. 3)

W nocy z dnia 27. na 28. Maja t. r. popełniono u p. Adama Zubrzyckiego w kasynie kradzież następujących rzeczy:

1. Dwa suduty z kortu bronzowego grubego z podszewką jedwabną czarną, a u jednego z tychże surdutów były guziki prunelowe czarne, zaś u drugiego metalowe koloru siwego a w środku tychże guzików takiego samego koloru były orły z jedną głową, z których jeden był więcéj a drugi mniéj przechodzony.
2. Surdut kortowy koloru bronzowego z kortu lekszego jak piersze z podszewką kamlotową czarną z guzikami czarnemi prunelowemi.
3. Surdut kortowy letni koloru czarnego z drobną kratką, z podszewką czarną kamlotową i guzikami podobno czarnemi jedwabnemi.
4. Surdut letni z sukna czarnego prawie nowy z podszewką jedwabną czarną i guzikami jedwabnemi czarnemi, z kołnierzem aksamitnyn czarnym w paski.
5. Frak z sukna czarnego nowy, z podszewką jedwabną czarną w pasy z guzikami jedwabnemi czarnemi.
6. Spodnie zimowe z kortu zimowego ciężkiego koloru bronzowego w drobną kratkę.
7. Spodnie z kortu siwego lekkiego w paski z lampasami.
8. Spodnie z kortu lekkiego, koloru białawo-czarnego w kratki.
9. Dwie pary spodni z sukna czarnego już przechodzone.
10. Spodnie kortowe siwe już przechodzone.
11. Kamizelka sukienna czarna z guzikami dużemi czarnemi prunelowemi.
12. Kamizelka czarna półjedwabna z guzikami czarnemi prunelowemi, już przechodzona.
13. Kamizelka kortowa koloru siwego z guzikami białemi perłowéj macicy.
14. Kamizelka zimowa z włóczki w kratkę robiona koloru czarne z białem z guzikami siwemi perłowéj macicy.
15. Krawatek do wiązania, różnego koloru i w różnym gatunku sztuk 10.
16. Kołdra flanelkowa w kraty czerwone z białem.
17. Prześcieradeł płóciennych 2, lecz czyli znaczone niewiadomo.
18. Koszul męzkich z płótna cienkiego nowych nieznaczonych, z zakładami na piersiach z kołnierzami krótkiemi stojącemi sztuk 11.
19. 8 Koszul męzkich płóciennych już przechodzonych, bez znaków z zakładami na piersiach.
20. Koszula męzka perkalowa koloru w kółko niebieskie bez znaku z zakładami szerokiemi z przodu.
21. Koszula męzka taka sama jak pierwsza z tą różnicą, że była w cętki fioletowe.
22. Koszula taka sama jak poprzednia z cętkami niebieskiemi.
23. Koszul dwie męzkich z białéj piki w karby.
24. Koszula męzka nowa batystowa z zakładami w poprzód.
25. Gatek sztuk 11 płóciennych nowych bez znaków, na guziki zapinane z szerokiemi nogawkami z strzemiączkami pod spodem.
26. 13 Chustek do nosa cienkich płóciennych białych z prążkami białemi na około znaczone na rogach czarnym atramentem literami A. Z.
27. 6 par szkarpetek bawełnianych nowych nieznaczonych.
28. Pierścionek czyli pieczątka w kształcie pierścionka, złota z białym kwadratowym kamieniem gładkim bez grawiru.
29. Strzelba pojedynka, zupełnie prostéj roboty z kolbą drewnianą bez politury, przy któréj znajdowała się tak zwana parcianka koloru w pasy żółte bez wszelkich innych oznaków.
30. Torba myśliwska z cielęcéj skóry, w któréj w środku znajdowała się przegroda czyli 3 przedziały, a każdy przedział był coraz mniejszy, a wierzch téj torby przykrywała klapa skórzana z takiéj saméj skóry jak była torba, a na wierzchu klapy téj znajdował się włos koloru ciemno-bronzowego, zaś przy boku rzeczonéj torby znajdowały się rzemyczki przypinane na sprzączkach czarnych, a te sprzączki były umocowane, a raczéj przypinały się do kółeczek mosiężnych, a rzemyków tych było z jednéj strony torby 6 i z drugiéj 6, zatem razem 12, i torba ta była oblamowana taką samą skórą koloru czarnego po szwach i przy torbie téj znajdowała się taśma koloru zielonego z bawełny robiona, która była przymocowana z dwóch stron torby do kółek mosiężnych, a w środku téjże taśmy znajdowała się sprzączka mosiężna takiéj saméj szerokości, jak owa taśma, zaś między wierzchem a spodem téjże torby, a zatem w środku takowéj znajdował się urządzony zarękawek w środku z barana białego, a po krajach była oblamówka z futra jak uważam z Kuny zresztą innych szczegółowych odznaków przy téj torbie nieuważam.
31. Trzy ręczniki w różne desenie.
32. Dziesięć sztuk rubli rosyjskich w papierach.
33. Cztéry sztuki nowych banknotów à 10 złr.

O kradzież tę obwiniony jest zbiegły Władysław Filaczyński tenże jest wzrostu wysokiego, wysmukły, blondyn, twarzy okrągłéj, nosa ściągłego spiczastego, zarostu małego z wąsami małemi blond — i liczył lat przeszło 24.

Wzywa się o wyśledzenie zbrodniarza i rzeczy skradzionych.

Z c. k. Sądu śledczego.

Limanowy, dnia 19. Czerwca 1860.

Z. 6870. **Edict.** (1819. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird der liegenden Masse nach Antonia Krumpel vel Krampel geb. Szwaabe, sodann dem Ludwig Krumpel, Stanislaus Krumpel, Heinrich Krumpel unbekannten Lebens und Aufenthaltsorts, und eventuell ihren Erben u. Rechtsnehmer und der Antonine vel Antonia Krumpel vereh. Kamieńska wohnhaft in Żarnowiec, Gouvernement Radom, Königreich Polen mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Theodor Agapsowicz in Stanislawow, Alexander Schwaabe in Kamienna u. Josef Schwaabe in Pesth wegen Aufhebung der Gemeinschaft des Eigenthums bezüglich des Gutes Kamienna und Pasierbiec Bochniaer Kreises, durch gerichtliche Versteigerung und Vertheilung des Kaufpreises s. N. G. sub präs. 18. Mai 1860 Z. 6870 hiergerichts eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 2. August 1860 um 9 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Kaczkowski mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Rosenberg als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 29. Mai 1860.

Z. 1291 jud. **Edict.** (1850. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Czarny Dunajec wird bekannt gemacht, es sei am 6. Jänner 1827 in Zubsuche Agnes Bobak mit schriftlichen Kodizill, und am 19. April 1845 deren Ehegatte Jakob Bobak ebenfalls mit schriftlichen Kodizille verstorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort deren Sohnes Sebastian Bobak unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von unten gesetzten Tage an gerechnet bei diesem Gerichte sich zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Johann Bobak abgehandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Czarny Dunajec, am 23. Mai 1860.

N. 1291. **Edykt.**

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Czarnym Dunajcu czyni się wiadomo, iż dnia 6go Stycznia 1827 zmarła w Zubsuchem z kodycylem pisemnem Agneszka Bobak, a w dniu 19. Kwietnia 1845 jéj mąż Jakob Bobak także z kodycylem pisemnem.

Sąd nieznając miejsca pobytu ich syna Sobestyana Bobaka, wzywa takowego ażeby w przeciągu roku jednego od dnia niżéj wyrażonego licząc, zgłosił się w tymże Sądzie i swe oświadczenie do dziedzictwa wniósł, w przeciwnem bowiem razie spadek byłby pertraktowany z dziedzicami, którzy się zgłosili i z kuratorem Janem Bobak dla niego ustanowionym.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Czarny Dunajec, dnia 23. Maja 1860.

Z. 2268. **Kundmachung.** (1835. 3)

Wegen Lieferung der für die hiesige Saline im Verwaltungs-Jahre 1861 erforderlichen 65, wörtlich sechzig fünf Klaftern frischen Steinkohlen aus der Grube Jacek in Jaworzno, welche bis Ende October 1860 abzustellen sind und wovon eine Kohlenklafter nach Wienermaß mit 80″ Lange, 80″ Breite und 43″ Höhe im Salinen-Holzhofe zu Wieliczka gehörig geschlichtet aufgestellt werden muß, wird am 24. Juli d. J. bei der hierortigen k. k. Berg- und Salinen-Direction eine Concurrenzverhandlung vorgenommen werden.

Lieferungslustige werden hievon mit dem verständiget, daß sie hierauf versiegelte, von Außen mit dem Worte „Lieferungsanbot“, bezeichnete Offerte, welche mit dem zur Sicherstellung des Antrages erforderlichen zehnpercentigen Reugelde zu versehen sind, in der k. k. Salinen-Directionskanzlei zu Wieliczka längstens bis 24. Juli l. J. Mittags zwölf Uhr bei dem Herrn Amtsregistrator einbringen können.

Jeder Offerent hat in dem Offerte seinen Anbot mit Ziffern und Worten anzusetzen und die Erklärung beizufügen, daß er sich den bezüglichen Licitations- und Lieferungsbedingnissen, welche in der besagten Kanzlei einzusehen sind genau unterzieht.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 20. Juni 1860.

N. 469 jud. **Edict.** (1848. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Czarny Dunajec wird bekannt gemacht, es sei am 2. März 1838 im k. k. Militärspital zu Gratz Andreas Pietrzak ohne Testament gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort dessen Schwester Agnes Pietrzak unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, binnen einem Jahre vom unten gesetzten Tage angerechnet, bei diesem Gerichte sich zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Mathias Takuski aus Starebystre abgehandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Czarny Dunajec, am 14. Februar 1860.

N. 469. **Edykt.**

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Czarnym Dunajcu czyni się wiadomo, iż w dniu 2go Marca 1838 zmarł w c. k. wojskowym szpitalu w Gratzu Jędrzéj Pietrzak z Czarnego Dunajcu beztestamentalnie.

Sąd nieznając pobytu jegoż siostry Agneszki Pietrzak, wzywa takową, ażeby się w przeciągu roku jednego od dnia niżéj wyrażonego licząc, zgłosiła się w tymże Sądzie i swe oświadczenie do dziedzictwa wniosła, w przeciwnym bowiem razie spadek byłby pertraktowany z dziedzicami, którzy się zgłosili i z kuratorem Maciejem Takuskiem z Staregobystrego dla niéj ustanowionym.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Czarny Dunajec, dnia 14. Lutego 1860.

Z. 1280. jud. **Edict.** (1849. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Czarny Dunajec wird bekannt gemacht, es sei am 14. Juni 1838 zu Ciche Sebastian Orszulak und im Jahre 1848 dessen Ehegattin Regina Orszulak ohne Testament verstorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort deren Töchter Anna und Marianna Orszulaki nicht bekannt ist, so werden dieselben aufgefordert sich binnen einem Jahre bei diesem Gerichte zu melden und ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Johann Orszulak abgehandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Czarny Dunajec, am 21. Mai 1860.

L. 1280. **Edykt.**

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Czarnym Dunajcu czyni się wiadomo, iż d. 14. Czerwca 1838 zmarł beztestamentalnie w Cichem Sobestyan Orszulak, a w roku 1848 tegoż żona Regina Orszulak.

Sąd nieznając miejsca pobytu ich córek Anny i Maryanny Orszulaków, wzywa takowe, ażeby w przeciągu roku jednego zgłosiły się w tym Sądzie i swe oświadczenia do dziedzictwa wniosły, w przeciwnym razie bowiem spadek byłby pertraktowany z dziedzicami, którzy się oświadczyli i z kuratorem Janem Orszulak dla nich ustanowionym.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Czarny Dunajec, dnia 21. Maja 1860.

Z. 361. **Edict.** (1828. 3)

Vom Ropczyceer k. k. Bezirksamte als Gerichte wird kundgemacht, daß eine von den bestandenen Tarnów Kreiskasse über 100 fl. CM. als Caution aus Anlaß der Verpachtung der Pfarrtemporalien in Witkowice ausgestellte Quittung ddto. 12. September 1849 J.-Art. 247 in Verlust gerathen ist, sonach alle diejenigen welche die frägliche Quittung in den Händen haben, dürften auf eine Frist von einem Jahre 6 Wochen und 3 Tage mittelst gegenwärtigen Edicts vorgeladen und ihnen aufgetragen, daß sie solche binnen dieser Frist so gewiß vorbringen sollen, als sie sonst für nichtig gehalten werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Ropczyce, am 24. April 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.